

oberhofen  
am thunersee

# *Botschaft*

zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 8. Mai 2017





Traktandum

1. Revision Personalreglement vom 1. Januar 2013; Genehmigung
2. Datenschutzbericht 2016; Genehmigung
3. Periodenabgrenzung Lastenverteiler Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL);  
Genehmigung Nachkredit von CHF 518'904.00
4. Orientierungen
  - 4.1 Jahresrechnung 2016
  - 4.2 Legislatur- und Massnahmenplanung 2014 bis 2017;  
Zwischenbericht
  - 4.3 Sanierung und Verbreiterung Aeschlenstrasse
  - 4.4 Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach
  - 4.5 schulraum 2020; Teilprojekt Friedbühl
  - 4.6 Sanierung Pistolenstände 25 m und 50 m
  - 4.7 Sanierung Strandbad
  - 4.8 Projekt Sanierung Schulhaus Seeplatz
5. Verschiedenes

**Für die eilige Leserin / für den eiligen Leser**

1. Die Rolle des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderäte hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt. Vom Ehrenamt und «Verwaltungsangestellten» hin zu einem Moderator und Problemlöser. Der Fokus liegt heute im Bereich der strategischen Ebene und der Kommunikation. Nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat und den Präsidenten der Ortsparteien soll das Pensum für das Gemeindepräsidium auf 35% und dasjenige der Ratsmitglieder auf je 9% angehoben werden. Mit dieser Pensenerhöhung des Gemeinderates von heute insgesamt 52% auf neu 89% ergibt sich eine Zunahme der Entschädigungen von knapp 29%.
2. Die Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.
3. Die Aufgabenbereiche Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen für Nichterwerbstätige (NE) werden durch Kanton und Gemeinden in Form eines Lastenausgleichs finanziert. Der Anteil zulasten der Gemeinden wird aktuell nicht periodengerecht abgerechnet. Mit der Einführung vom neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ist nun die Periodenabgrenzung in der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) neu explizit verankert worden.  
Aus finanzpolitischen Gründen unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, einen Teil des positiven Rechnungsergebnisses 2016 in einem ersten Schritt für die Periodenabgrenzung der beiden Lastenausgleiche Sozialversicherung EL und NE zu verwenden. Die Periodenabgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe wird im Budgetprozess 2018 geprüft.
4. Es folgen verschiedene Orientierungen aus dem Gemeinderat.
5. In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort.

Oberhofen am Thunersee, 5. April 2017

Gemeinderat Oberhofen



Sonja Reichen  
Gemeindepräsidentin



Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

## 1. Revision Personalreglement vom 1. Januar 2013; Genehmigung

---

### Ausgangslage

Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2016 die Erhöhungen der Entschädigungen für das Gemeindepräsidium von 15% auf 40% (inkl. Sitzungs- und Tag-gelder) und diejenigen der Ratsmitglieder von 6% bzw. 7% auf 15%. Da die Differenzen mit den Ortsparteien im Vorfeld der Versammlung nicht ausgeräumt werden konnten, zog der Gemeinderat das Traktandum «Revision Personalreglement» vollumfänglich zurück.

Seither fanden intensive Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat und den Präsidien der Ortsparteien statt. An der Schlussbesprechung vom 7. Dezember 2016 konnte folgender Kompromiss gefunden werden:

- *Pensum Gemeindepräsidium*

Erhöhung Pensum von 15% auf 35% (inkl. Sitzungs- und Tag-gelder)

- *Pensum Vizepräsidium*

Keine Differenzierung mehr zum Pensum Gemeinderat.

- *Pensum Gemeinderat*

Erhöhung Pensum von 6% auf 9%.

- *Sitzungsgelder*

Erhöhung Sitzungsgeld Präsidium ständige Kommissionen von CHF 80.00 auf CHF 100.00 sowie Abgeltung Besprechungen mit Bereichsleitungen.

### Milizsystem

Nach politologischen Definitionen stellt das Milizsystem eine wesentliche Quelle sozialer Selbstorganisation dar und unterstützt die Zivilgesellschaft dabei, staatlicher Dominanz entgegenzuwirken. Der Staat ist für den Menschen da und nicht die Menschen für den Staat – aber gemeinsam bilden Menschen den Staat.

Jüngere Studien und Analysen zum Milizsystem und zur Freiwilligenarbeit zeichnen ein eher düsteres Bild. Den Parteien geht die Basis verloren, sie haben immer mehr Mühe, geeignete Kandidaten zu finden. Die Individualisierung, aber auch die globalisierte Arbeitswelt führen dazu, dass die Bereitschaft für die Milizarbeit abnimmt. Dazu kommen die wachsenden fachlichen Anforderungen und die steigenden Erwartungen der Einwohnerinnen und Einwohner, die zu einer abnehmenden Bereitschaft führen, um sich für ein Exekutivamt zur Verfügung zu stellen.

Die Aufrechterhaltung des Milizsystems heisst für die Gemeindeführung, dass der Gemeinderat als Kollegialbehörde aus Personen besteht, die im Alltag nicht ausschliesslich der Politik nachgehen, sondern in der «Zivilgesellschaft» auch noch eine andere (in der Regel entschädigte) Tätigkeit ausüben. Die Verankerung im beruflichen Alltag soll die Tätigkeit in der Exekutive befruchten und die nötige «Bodenhaftung» gewährleisten.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird nicht primär Fachkompetenz erwartet, sondern die Fähigkeit, die von Fachleuten vorbereiteten Geschäftsvorlagen politisch zu bewerten und in der Diskussion ihre Lebenserfahrung und ihre vom zivilen Beruf mitgeprägte Werthaltung einzubringen.

Der Aspekt der «Ehrenamtlichkeit» dürfte mit einer Erhöhung der Entschädigungen zwar an Bedeutung verlieren, aber nicht ganz verschwinden. Denn auch mit einer Erhöhung kann der effektive Aufwand nicht vollumfänglich gedeckt werden. Dies bedeutet, dass ein Teil der gemeinderätlichen Arbeit nach wie vor ehrenamtlich erbracht wird.

### Führung Gemeinde

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte (Art. 42 Abs. 1 Gemeindeordnung GO). Im Weiteren sorgt er dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden (Art. 4 Organisationsverordnung OVO). Er fasst dazu die strategisch notwendigen Beschlüsse. Das Gemeindepräsidium leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist oberste Repräsentantin oder oberster Repräsentant der Gemeinde. Dagegen tragen die Ressortvorstehenden die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aufgaben einer Gemeindeexekutive mit denjenigen eines Verwaltungsrats eines Unternehmens in der Privatwirtschaft vergleichbar sind.

### Entschädigung Gemeinderat

Die Rolle des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderäte hat sich in den vergangenen Jahrzehnten gewandelt, vom Ehrenamt und «Verwaltungsangestellten» hin zu einem Moderator und Problemlöser. Der Fokus liegt heute im Bereich der strategischen Ebene, der Gesetzgebung und deren Vollzug sowie der Kommunikation.

Die Verpflichtungen des Gemeinderates werden mit einer fixen Entschädigung im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten (Art. 26 Abs. 1 Personalreglement PR). Dagegen wird für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Gemeindeversammlungen sowie zusätzlichen Sitzungen (inkl. Anlässe) ein Sitzungsgeld ausbezahlt (Art. 91 Personalverordnung PV).

Eine faire Entschädigung ist ein Teil der Rahmenbedingungen, welches ermöglicht, geeignete Personen für ein öffentliches Amt zu gewinnen. Eine gerechte Entlohnung hat sowohl den Lohnausfall aufzufangen als auch eine gewisse Honorierung der Arbeit für die Gemeinde darzustellen.

## Kompromisslösung

Der Gemeinderat und die Präsidien der Ortsparteien schlagen vor, das Pensum für das Gemeindepräsidium auf 35% zu erhöhen. Damit sind sämtliche Arbeiten, welche mit diesem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen etc.) und Repräsentationsaufgaben abgegolten. Bei den Ratsmitgliedern ist das Pensum auf je 9% anzuheben und dem Vizepräsidium ist kein Spezialstatus mehr einzuräumen. Dagegen erhalten die Ratsmitglieder wie bis anhin Entschädigungen für ihre Sitzungstätigkeiten (inkl. Repräsentationsaufgaben).

Die zeitliche Belastung der einzelnen Ressortinhaber fällt aufgrund der jeweiligen Geschäfte bzw. Projekte sehr unterschiedlich aus. Nebst dem Ressort «Präsidiales» verfügt die Ressortleitung «Bau» gegenüber den anderen Ressortleitungen über eine massiv höhere Arbeitsbelastung. In der fixen Entschädigung von bisher 6% bzw. 7% und neu 9% wird dieser Situation nicht Rechnung getragen. Damit eine gerechtere Abgeltung innerhalb der Ressortinhaber erreicht werden kann, haben sich der Gemeinderat und die Präsidien der Ortsparteien darauf geeinigt, dass die Personalverordnung (PV) wie folgt zu ändern ist:

### Sitzungsgeld Präsidium ständige Kommissionen (Art. 93 Abs. 2 PV)

Damit die Sitzungsvorbereitung, Leitung und Nachbearbeitung besser abgegolten werden kann, erhält das Präsidium der fünf ständigen Kommissionen (ohne Abstimmungs- und Wahlausschuss) ein zweieinhalbfaches Sitzungsgeld von CHF 100.00 pro Stunde (bisher doppeltes Sitzungsgeld von CHF 80.00 pro Stunde). Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. CHF 1'500.00 pro Jahr.

### Übrige Sitzungsgelder (Art. 94 Abs. 1 PV)

Neu ist in Art. 94 Abs. 1 der Personalverordnung aufzunehmen, dass die Besprechungen (Jour Fix) zwischen den Ressortinhabern und den Bereichsleitungen ebenfalls abzugelten ist. Der Mehraufwand beläuft sich auf ca. CHF 3'500.00 pro Jahr.

Die Änderung der Personalverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Im Detail stellen sich die Erhöhungen wie folgt dar:

## Gemeindepräsidium

→ Basis 2016	Ist-Situation 15% CHF	Soll-Situation 35% CHF	Mehraufwand CHF
<b>Pensum</b>			
Jahresentschädigung fix	22'200.00	51'668.00	29'468.00
Spesen pauschal	4'000.00	4'000.00	0.00
<b>Total fixe Entschädigung</b>	<b>26'200.00</b>	<b>55'668.00</b>	<b>29'468.00</b>
Sitzungsgelder	16'900.00	0.00	-16'900.00
AHV / BVG	4'700.00	7'500.00	2'800.00
<b>Total</b>	<b>47'800.00</b>	<b>63'168.00</b>	<b>15'368.00</b>

## Vizepräsidium

→ Basis 2016	Ist-Situation 7% CHF	Soll-Situation 0% CHF	Mehraufwand CHF
<b>Pensum</b>			
Jahresentschädigung fix	8'400.00	0.00	-8'400.00
Spesen pauschal	1'000.00	0.00	-1'000.00
<b>Total fixe Entschädigung</b>	<b>9'400.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-9'400.00</b>
Sitzungsgelder	8'000.00	0.00	-8'000.00
AHV / BVG	800.00	0.00	-800.00
<b>Total</b>	<b>18'200.00</b>	<b>0.00</b>	<b>-18'200.00</b>

## Pro Gemeinderat

→ Basis 2016	Ist-Situation 6% CHF	Soll-Situation 9% CHF	Mehraufwand CHF
<b>Pensum</b>			
Jahresentschädigung fix	7'100.00	10'738.00	3'638.00
Spesen pauschal	1'000.00	1'000.00	0.00
<b>Total fixe Entschädigung</b>	<b>8'100.00</b>	<b>11'738.00</b>	<b>3'638.00</b>
Sitzungsgelder	8'000.00	8'000.00	0.00
Höheres Sitzungsgeld Präsidium	0.00	400.00	400.00
Jour Fix mit Bereichsleitungen	0.00	585.00	585.00
AHV / BVG	700.00	900.00	200.00
<b>Total</b>	<b>16'800.00</b>	<b>21'623.00</b>	<b>4'823.00</b>

## Total Entschädigungen Gemeindepräsidium und 6 Gemeinderäte

→ Basis 2016	Ist-Situation 52% CHF	Soll-Situation 89% CHF	Mehraufwand CHF
<b>Pensum</b>			
Jahresentschädigung fix	66'100.00	116'096.00	49'996.00
Spesen pauschal	10'000.00	10'000.00	0.00
<b>Total fixe Entschädigung</b>	<b>76'100.00</b>	<b>126'096.00</b>	<b>49'996.00</b>
Sitzungsgelder	64'900.00	48'000.00	-16'900.00
Höheres Sitzungsgeld Präsidium	0.00	2'400.00	2'400.00
Jour Fix mit Bereichsleitungen	0.00	3'510.00	3'510.00
AHV / BVG	9'000.00	12'900.00	3'900.00
<b>Total</b>	<b>150'000.00</b>	<b>192'906.00</b>	<b>42'906.00</b>

Der Gemeinderat hat mit ähnlich gelagerten Gemeinden einen Vergleich angestellt. Allerdings ist es äusserst schwierig, eine objektive Beurteilung zu machen, denn die Unterschiede zwischen den Gemeinden sind sehr gross. Die einen regeln die Entschädigungen pauschal, andere bezahlen nebst Sitzungsgeldern auch flexible Beiträge für ausserordentliche Belastungen.

### Fazit

Die Tätigkeiten von Exekutivmitgliedern, insbesondere von Mitgliedern des Gemeinderates, lassen eine exakte Ermittlung des Aufwandes in Stunden kaum zu. Je nach Tätigkeit sind diese nicht immer genau zuzuordnen (Aktienstudium, Sitzungen, Repräsentationsaufgaben etc.) und je nach persönlichem Engagement sehr unterschiedlich. Dass die Gemeinderäte eine sehr wichtige und zeitlich fordernde Aufgabe zugunsten der Allgemeinheit übernehmen, ist mehr als ausgewiesen.

### Revision Personalreglement vom 1. Januar 2013 (PR)

Mit der Erhöhung der Pensen für den Gemeinderat ist das Personalreglement vom 1. Januar 2013 wie folgt anzupassen: (Anhang 1)

	Artikel	Bisher	Neu
<b>Entschädigung Gemeindepräsidium</b>	Art. 23 Abs. 2 Art. 23 Abs. 3	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 15%.	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 35%. <sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.
<b>Entschädigung Vize-Gemeindepräsidium</b>	Art. 24 Abs. 1	<sup>1</sup> Die Entschädigung für das Vize-Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.	Aufhebung Artikel 24.
	Art. 24. Abs. 2	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 7%.	
<b>Entschädigung Gemeinderat</b>	Art. 25 Abs. 2	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 6%.	<sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 9%.
<b>Fixe Entschädigungen</b>	Art. 26 Abs. 1	<sup>1</sup> Mit den Entschädigungen nach Art. 23, 24 und 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten.	<sup>1</sup> Mit der Entschädigung nach Art. 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten, davon ausgenommen sind die Besprechungen mit den Bereichsleitungen. Diese Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Die Revision des Personalreglements vom 1. Januar 2013 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2017 ist zu genehmigen.

## 2. Datenschutzbericht 2016; Genehmigung

---

### Ausgangslage

Die ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG als Datenschutz-Aufsichtsstelle führte für das Jahr 2016 die Prüfungen durch. Die Datenschutzbestimmungen gemäss den gemeindeeigenen Regelungen und der übergeordneten Gesetzgebung werden eingehalten.

Im Berichtszeitraum sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen (Anhang 2).

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Der Datenschutzbericht 2016 der Treuhandgesellschaft ROD des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG ist zu genehmigen.

## 3. Periodenabgrenzung Lastenverteiler Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL); Genehmigung Nachkredit von CHF 518'904.00

---

### Ausgangslage

In der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) wurde mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 die Periodenabgrenzung explizit verankert, und zwar wie folgt in Art. 4:

#### *Zuverlässigkeit*

Die formelle und materielle Bilanzwahrheit von Finanzplan und Jahresrechnung sind zu gewährleisten.

#### *Periodenabgrenzung*

Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden.

Die heute zeitverschobenen Verbuchungen wirken sich besonders störend aus bei der Verschiebung von lastenverteilungsberechtigten Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden, da die Gemeinden als Folge daraus jeweils zwei Jahresaufwände in einer Jahresrechnung verbuchen mussten und damit den doppelten Aufwand erfasst haben.

Nach Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ist es den Gemeinden freigestellt, die periodengerechte Abgrenzung bei den Lastenverteilern Sozialhilfe, Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen Nichterwerbstätige (NE) vorzunehmen. Diese Lösung ist einzig alleine auf politischen Druck hin entstanden, weil einige Gemeinden über zu wenig Eigenkapital verfügen, um die Abgrenzung vornehmen zu können.

#### *Was bedeuten lastenverteilungsberechtigte Aufgaben?*

Eine effiziente Aufgabenteilung zwischen den Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden ist das Fundament des Föderalismus der Schweiz. Getreu dem Subsidiaritätsprinzip soll eine Aufgabe nur an die höhere Ebene delegiert werden, wenn diese auf der unteren Ebene nicht effizient erfüllt werden kann. Aufgabenverantwortung, Finanzierung und Nutzen sind soweit möglich zur Deckung zu bringen.

Damit die Gemeinden ihre zugewiesenen Aufgaben erfüllen können, muss ein gerechtes Ausgleichssystem zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden greifen. Darüber hinaus sind übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Sonderlasten angemessen zu mildern. Diese Instrumente sind Garant für ein solidarisches Ausgleichssystem, das einen fairen Wettbewerb zwischen den Gemeinden zulässt.

Seit 1. Januar 2002 ist das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) in Kraft, welches auch den Finanzausgleich zwischen den Aufgaben Sozialhilfe, Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen Nichterwerbstätige (NE) regelt.

Im Detail stellt sich die Situation für Oberhofen wie folgt dar:

Lastenverteiler	Berechnung	Betrag	CHF
Sozialversicherung Ergänzungsleistungen 2016	CHF 226.00 x 2'396 Einwohner	541'496.00	
Familienzulagen Nichterwerbstätige 2016	CHF 3.00 x 2'396 Einwohner	7'188.00	
<b>Zwischentotal</b>		<b>548'684.00*</b>	
Sozialhilfe 2017	CHF 512.00 x 2'405 Einwohner	1'231'360.00	
<b>Total</b>		<b>1'780'044.00</b>	

\* Der effektive Nachkredit berechnet sich aufgrund des Budgetkredits 2016 abzüglich der verrechneten Lastenausgleiche 2016 und der Periodenabgrenzung 2016. In der Folge resultiert eine Differenz zwischen der aufgelisteten Periodenabgrenzung und dem Nachkredit von CHF 518'904.00.

Aus finanzpolitischen Gründen beschloss der Gemeinderat am 15. März 2017, in einem ersten Schritt die Periodenabgrenzungen für die beiden Lastenverteiler EL und NE zu vollziehen. Der Nachkredit von CHF 8'362.00 für den Lastenverteiler Familienzulage Nichterwerbstätige (NE) wurde genehmigt. Dagegen liegt der Nachkredit von CHF 518'904.00 für den Lastenvertei-

ler Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL) nicht mehr in der Kompetenz des Gemeinderates und muss daher durch die Gemeindeversammlung abgesehen werden. Die Periodenabgrenzung für den Lastenverteiler Sozialhilfe wird im Budgetprozess für das Jahr 2018 geprüft.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung Nachkredit von CHF 518'904.00 für Lastenverteiler Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL).

## 4. Orientierungen

### 4.1 Jahresrechnung 2016; Orientierung

Seit 1. Januar 2013 ist die neue Gemeindeordnung (GO) in Kraft. Gestützt auf Art. 44 GO ist der Gemeinderat abschliessend für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig.

Die erstmals nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) erstellte Jahresrechnung 2016 schliesst wie folgt ab:

### Übersicht Ergebnis Gesamthaushalt 2016

(exkl. interne Verrechnungen)

Gestufte Erfolgsausweis	Rechnung 2016	CHF	Budget 2016	CHF
Betrieblicher Aufwand		11'373'741.00		10'855'800.00
Betrieblicher Ertrag		11'927'199.52		10'694'100.00
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>		<i>553'458.52</i>		<i>-161'700.00</i>
Finanzaufwand		262'691.30		255'400.00
Finanzertrag		436'866.30		426'800.00
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>		<i>174'175.00</i>		<i>171'400.00</i>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>727'633.52</b>		<b>9'700.00</b>
Ausserordentlicher Aufwand (Finanzpolitische Reserve/ zusätzliche Abschreibungen)		323'101.66		0.00
Ausserordentlicher Ertrag		0.00		0.00
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>		<i>-323'101.66</i>		<i>0.00</i>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung inkl. SF</b>		<b>404'531.86</b>		<b>9'700.00</b>
Ergebnis SF Parkhaus/Parkplätze		-63'674.10		-45'400.00
Ergebnis SF Wasserversorgung		-155'254.30		10'700.00
Ergebnis SF Abwasserentsorgung		-171'248.95		55'700.00
Ergebnis SF Abfall		-14'354.51		-30'700.00
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung exkl. SF</b>		<b>0.00</b>		<b>0.00</b>
Bilanzüberschuss		1'583'954.34		1'583'954.34
Investitionsausgaben		1'462'339.80		1'698'000.00
Investitionseinnahmen		66'750.85		57'000.00
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>1'395'588.95</b>		<b>1'641'000.00</b>
Selbstfinanzierung		1'560'799.22		902'600
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>		<b>111.8 %</b>		<b>55.0 %</b>



In der Jahresrechnung 2016 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 871'785.66. Aufgrund des ausserordentlich positiven Ergebnisses unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Periodenabgrenzung Lastenausgleich Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL) und Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige (NE) im Betrag von CHF 548'684.00 vorzunehmen. Der notwendige Nachkredit dazu beträgt CHF 518'904.00. (Siehe Traktandum 3)

Der verbleibende Ertragsüberschuss von CHF 323'101.66 ist zwingend als zusätzliche Abschreibung in die Finanzpolitische Reserve im Eigenkapital einzulegen, da:

- a) in der ordentlichen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Berechnung zusätzliche Abschreibungen:

	CHF	CHF
Ertragsüberschuss gemäss Erfolgsrechnung		323'101.66
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	1'138'216.65	
./.. ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt	223'354.65	
Differenz	914'862.00	
<b>Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)</b>		<b>323'101.66</b>

Folgende Sachverhalte haben die Jahresrechnung 2016 im Allgemeinen Haushalt massgeblich beeinflusst:

- *Gebühren für Amtshandlungen*  
Infolge einer hohen Anzahl von Baubewilligungen ist ein Mehrertrag an Entgelten von CHF 72'700.00 zu verzeichnen.
- *Abschreibungen*  
Aufgrund der zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen im 2015 von CHF 400'000.00 hat sich der Aufwand für Abschreibungen auf dem alten bestehenden Verwaltungsvermögen um CHF 40'000.00 reduziert.  
Zudem wurde das erwartete Ergebnis 2016 von CHF 55'700.00 ebenfalls im Bereich Abschreibungen budgetiert (irrtümlicherweise) anstelle unter Einlage in die Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 38).
- *Baulicher Unterhalt*  
Diverser baulicher Unterhalt in den Bereichen Verwaltungsliegenschaften Schoren 1, Halle am Riderbach und Schulliegenschaften sowie Freizeit und Gemeindestrassen konnte nicht ausgeführt werden. Die Kosteneinsparungen betragen rund CHF 115'000.00.
- *Periodenabgrenzung Lastenverteiler*  
In der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) ist mit der Einführung von HRM2 in Art. 4 Bst. k die Periodenabgrenzung neu explizit verankert worden.

Das gute Ergebnis 2016 hat den Gemeinderat dazu bewogen, der Gemeindeversammlung den Nachkredit von CHF 518'904.00 für die Periodenabgrenzung der beiden Lastenverteiler Sozialversicherung Ergänzungsleistung (EL) und Familienzulagen Nichterwerbstätige (NE) zur Genehmigung zu beantragen.

- *Fiskalertrag*  
Den budgetierten Steuereinnahmen liegen unter anderem die erste Steuerrate 2015 für Einkommens- und Vermögenssteuern zugrunde. Dies entspricht 40 % der gesamten zu erwartenden Steuereinnahmen.  
Mit dem Abschluss der Erfolgsrechnung 2016 werden nun Mehreinnahmen im Fiskalertrag von rund CHF 651'700.00 ausgewiesen. Sie sind in den folgenden vier Bereichen feststellbar:

Steuerart	Steuern aus Vorjahren CHF	Differenz zu Budget 2016 CHF
Einkommenssteuern	284'300.00	477'700.00
Vermögenssteuern	82'000.00	85'800.00
Quellensteuern	21'800.00	188'000.00
Grundstückgewinnsteuern	450'000.00	266'100.00

Die Analyse hat ergeben, dass erhebliche Einnahmen auf Steuern aus Vorjahren zurückzuführen sind.  
Der Mehrertrag von «reinen» Einkommens- und Vermögenssteuern 2016 beträgt gegenüber dem Budget rund CHF 200'000.00.

Quellen- und Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen) sind selten voraussehbar, da sie unerwartet eintreten und nicht dem Einfluss der Gemeinden unterliegen.  
In der Regel wird für diese Steuern ein 3-Jahres-Durchschnitt budgetiert.

Besondere Sachverhalte bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (erfolgsneutral im Allgemeinen Haushalt):

- *Anpassung Wasserzins*  
Ab 1. Januar 2015 wurde ein höherer Wasserzins vereinbart. Dies führte zu einem Mehraufwand von rund CHF 32'000.00.
- *Anschlussgebühren*  
Die Gemeinde Oberhofen hat für die Erschliessung der Liegenschaft im Oertli Anschlussgebühren an die Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil zu entrichten. Die Akontozahlungen im 2016 betragen rund CHF 100'00.00 (Wasser/Abwasser).
- *Unterhalt Werkleitungen (Abwasser)*  
Rund ein Drittel oder CHF 54'000.00 der budgetierten Unterhaltskosten wurde nicht beansprucht.
- *Gebühren*  
Ebenfalls auf die rege Bautätigkeit zurückzuführen sind die hohen Gebühren für Wasser- und Abwasseranschlüsse, gesamt CHF 586'300.00. Diese Anschlussgebühren können mit der Einlage in den Werterhalt verrechnet werden.

## Übersicht Ergebnisse 2016 Spezialfinanzierungen

Gestufte Erfolgsausweis	Parkhaus/ Parkplätze CHF	Wasser- versorgung CHF	Abwasser- entsorgung CHF	Abfall CHF
Betrieblicher Aufwand	161'986	670'489	597'848	315'453
Betrieblicher Ertrag	215'273	810'726	740'893	326'536
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	53'287	140'237	143'045	11'083
Finanzaufwand	0	0	0	0
Finanzertrag	10'387	15'017	28'204	3'272
Ergebnis aus Finanzierung	10'387	15'017	28'204	3'272
Operatives Ergebnis	63'674	155'254	171'249	14'355
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	63'674	155'254	171'249	14'355

Der Gemeinderat genehmigte am 15. März 2017 die Jahresrechnung 2016 mit der Einlage in die Finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen) von CHF 323'101.66.

### 4.2 Legislatur- und Massnahmenplanung 2014 bis 2017; Zwischenbericht

#### Umwelt

##### Bodenverbrauch

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Der Pro-Kopf-Bodenverbrauch bleibt gegenüber 2013 stabil.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkraftsetzung Ortsplanungsrevision per 01.01.2013</li> <li>• Sensibilisierung Grundeigentümer</li> <li>• Sicherung qualitätsvolle Gestaltung öffentlicher Raum</li> </ul>	Laufender Prozess aufgrund Ortsplanungsrevision.

##### Beurteilung

Am 20. Januar 2016 genehmigte der Gemeinderat eine Planungsvereinbarung mit der Firma Frutiger AG betreffend Überarbeitung der bestehenden Überbauungsordnung (f) «Chabis-Chopf» im Perimeter der Parzellen Oberhofen am Thunersee Gbbl. Nr. 6, 138, 217, 497, 1587 und 1589. Die Vereinbarung regelt für die Vertragsparteien das gemeinsame Vorgehen zur Erarbeitung und das Verfahren zum Erlass einer Überbauungsordnung (UeO) sowie die Projektorganisation, die Terminplanung und die Kostentragung für die Entwicklung des Barell-Gutes.

Die betreffenden Grundstücke sind heute der Überbauungsordnung «Chabis-Chopf» zugewiesen. Die neue Überbauungsordnung «Barell-Gut» sieht die Ablösung des nordöstlichen Teils von der UeO «Chabis-Chopf» vor. Aus diesem Grund muss gleichzeitig mit der neuen UeO «Barell-Gut» die bestehende UeO «Chabis-Chopf» geändert werden. Der Gemeinderat beauftragte die Firma Lohner + Partner AG mit dieser Revision.

Als Grundlage für die Erarbeitung der neuen Überbauungsordnung wurde die 2015 erstellte Machbarkeitsstudie der Firma Brügger Architekten AG, Thun, unter Mithilfe der Baukommission und der Fachberatung Baubewilligungsbehörde zu einem

Richtprojekt vertieft. Das vom Gemeinderat am 29. Juni 2016 genehmigte Richtprojekt wurde als verbindlicher Bestandteil in die neue Überbauungsordnung aufgenommen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens fand am 5. September 2016 eine öffentliche Infoveranstaltung statt. Während der Mitwirkungsfrist, welche bis am 19. September 2016 dauerte, sind 12 Eingaben eingegangen. Anschliessend erstellte das Planungsbüro Lohner + Partner AG zusammen mit dem Gemeinderat einen Mitwirkungsbericht. Nach erfolgter Genehmigung am 23. November 2016 wurde die Überbauungsordnung «Barell-Gut» dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung zugestellt.

#### Wirtschaft

##### Einkommen und Lebenskosten

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen ist für einkommensstarke Haushalte attraktiv.	• Jederzeit aktualisierte Internetseite	Gestaltung attraktive Internetseite.

##### Beurteilung

Die neue Website der Gemeinde ist seit Frühling 2016 online.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Gemeinde verfügt gegenüber 2013 über mehr erschwinglichen Wohnraum für Junge und Familien.	• Aktive Arealentwicklung mit privaten Investoren (laufend).	Prüfung laufende Projekte.

##### Beurteilung

Mit den Investoren des Areals «Barell-Gut» steht der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Revision der Überbauungsordnung «Chabis-Chopf» bzw. «Barell-Gut» in engem Kontakt.

## Kommunale Infrastruktur

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Erneuerung der gemeindeeigenen Infrastrukturen ist auf Werterhalt und optimale Nutzung ausgerichtet.	Erstellung Masterplanung	Unterhalt Liegenschaften Übernahme Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen Überarbeitung Abwasserentsorgungsreglement Überprüfung langfristige Verträge Reinigungsunterhalt Verminderung Sauberwasseranteil Management Fahrzeuge, Gerätschaften

### Beurteilung

- *Unterhalt Liegenschaften*

Gut unterhaltene Immobilien sind die Voraussetzung zur Wert-erhaltung und zur Erzielung der angestrebten Rendite. Mit einem Portfolio- und Facility-Management können die erforderlichen Rückstellungen für die Zykluserneuerungen gewährleistet werden. Damit im Jahr 2017 das Submissionsverfahren für die «Bewirtschaftung / Verwaltung Liegenschaften» durchgeführt werden kann, erarbeitet eine Arbeitsgruppe die entsprechenden Grundlagen.

- *Management Fahrzeuge, Gerätschaften*

Bei Ersatzbeschaffungen wird vorgängig die Einkaufspolitik (Kauf, Leasing, Einmietung, Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden) einer Überprüfung unterzogen.

### Infrastrukturprojekte Tiefbau

Der Gemeinderat genehmigte am 9. März 2016 die Projektorganisation für die Infrastrukturprojekte Tiefbau. Die Zwischenergebnisse der laufenden Teilprojekte stellen sich wie folgt dar:

- *Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO)*

Der Gemeinderat und der Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO) haben ein Projekt für die Auflösung der WVGO gestartet. Für die Erarbeitung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die Darlegung der finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sowie der notwendigen Rechtsgrundlagen (u.a. Reglemente, Beschlüsse, Vereinbarungen), wurde eine Projektgruppe eingesetzt. Die Umsetzung der Neuorganisation der Wasserversorgungsaufgaben sollte bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

- *Revision Wasserversorgungsreglement*

Mit der Neuorganisation der Wasserversorgung muss das Wasserversorgungsreglement angepasst werden. Diese Revision läuft zusammen mit dem Teilprojekt «Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Oberhofen (WVGO)».

- *Hangleitung rechtes Thunerseeufer*

Der interkommunale Abwassersammelkanal «Hangleitung», welcher Oberflächen- und Schmutzabwasser von Sigriswil über Oberhofen und Hilterfingen nach Thun führt, ist bei starkem Regen überlastet. Die Abflussmenge übersteigt die Kapazität und es entsteht Rückstau, was besonders in Thun zu Schäden an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen führt. Die Gemeinden Hilterfingen und Sigriswil haben in ihren generellen

Entwässerungsplänen (GEP) Massnahmen zur Entlastung der Hangleitung ausgewiesen. Das für Entwässerungen zuständige Amt für Wasser und Abfall (AWA) und die ARA Thunersee empfehlen, die Massnahmen aufeinander abzustimmen. Die Gemeinde Oberhofen beteiligt sich an der Ausarbeitung eines Entlastungskonzeptes des interkommunalen Abwassersammelkanals «Hangleitung».

- *Revision Abwasserentsorgungsreglement*

Das Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 1995 und muss inhaltlich überarbeitet werden, da sowohl die Gesetzgebung sowie kommunale und kantonale Verwaltungs- und Gerichtspraxis seither in verschiedenen Bereichen geändert haben. Der Gemeindeversammlung vom 20. November 2017 wird das revidierte Reglement zur Genehmigung vorgelegt.

- *Überprüfung langfristige Verträge Reinigungsunterhalt*

Die Terminplanung für die Geschäftsbearbeitung wurde im Zusammenhang mit dem Projekt Infrastrukturen Tiefbau festgelegt.

- *Verminderung Sauberwasseranteil*

Bei laufenden Projekten erfolgt automatisch eine konkrete Überprüfung.

### Steuern und öffentlicher Haushalt

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Der Steuerfuss ist attraktiv.	•Konkurrenzfähigen Steuerfuss anstreben (laufend).	Den Bedürfnissen des Steuerzahlers angepasst (Bildung, öffentlicher Verkehr, Sportzentrum Wichterheer u.a.).

### Beurteilung

Aufgrund der Finanzplanung 2016 bis 2021 stehen der Gemeinde Oberhofen grosse Investitionen bevor. Die Umsetzung der finanziellen Unterstützung an die Sportzentrum Wichterheer AG, umfangreiche Sanierungen der gemeindeeigenen Liegenschaften, der gesamte schulraum 2020 (Teilprojekt Schulhaus «Friedbühl»), kostenintensive Strassensanierungen und der Hochwasserschutz am Riderbach bilden die wichtigsten Teile in der Planung.

Der Gemeinderat prüfte eine tiefere Steueranlage von 1.55 Einheiten. Dabei zeigte sich, dass die Rechnungsergebnisse mit einer solchen Steueranlage während der Planperiode negativ

ausfallen und bis Ende 2021 sogar zu einem Bilanzfehlbetrag führen würde. Deshalb hat sich der Gemeinderat klar für die Beibehaltung der heutigen Steueranlage von 1.64 Einheiten ausgesprochen.

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen und die Eigenkapitalquote ist angemessen.	• Überprüfung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, Erarbeitung Konzept (Nutzen, Verkauf).	Einsetzung Projektgruppe

#### Beurteilung

Auf der Grundlage des Grobkonzepts für sämtliche Gemeindegliedenschaften der Firma Saxer Verwaltungen + Immobilien AG stellte der Gemeinderat an der Klausurtagung vom 29. April 2016 die strategischen Weichen.

- *Liegenschaft Schoren 11 + 13 (Turmhaus)*

Die Liegenschaft «Turmhaus» ist in die Jahre gekommen und muss dringend einer Gesamtanierung unterzogen werden. Im Jahr 1992 fand letztmals eine umfassende Renovation statt. Seit Herbst 2015 werden die Räumlichkeiten im Erdgeschoss nicht mehr als Arztpraxis vermietet.

Da es sich bei der Liegenschaft «Turmhaus» um ein historisch sehr wertvolles Gebäude an prominentester Lage handelt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den strategischen Entscheidungsprozess miteinzubeziehen, und zwar im Sinne einer Konsultativabstimmung. Mit diesem Vorgehen war die Gemeindeversammlung vom 21. November 2016 nicht einverstanden und fasste den Beschluss, für die strategische Entscheidung über die Zukunft der Liegenschaft «Turmhaus» eine fachlich und politisch ausgewogene Arbeitsgruppe einzusetzen.

- *Liegenschaft Schoren 1 (Schlössli)*

Ein Verkauf der Liegenschaft «Schoren 1 (Schlössli)» ist aus politischen Gründen kaum machbar und deshalb erachtet der Gemeinderat die Weiterführung der Gemeindeverwaltung und die Wohnungen im Obergeschoss als nachhaltigste Lösung für die Zukunft. Da es sich beim «Schlössli» aufgrund seiner Grösse, Funktion und Alter um ein sehr unterhaltsbedürftiges und kostenintensives Objekt handelt, beauftragte der Gemeinderat die Firma Anneler Hungerbühler AG mit der Ausarbeitung einer Gebäudeanalyse bestehend aus Unterhaltskonzept mit Massnahmenkatalog (kurz-, mittel- und langfristig).

- *Liegenschaft Alpenstrasse 7*

Die Liegenschaft «Alpenstrasse 7» ist in einem sehr schlechten Zustand und kann ohne grössere werterhaltende Investitionen nicht mehr vermietet werden. Im Weiteren befindet sich dieses Gebäude in einer Zone mit Planungspflicht. Der Gemeinderat hat entschieden, diese Liegenschaft nicht zu verkaufen, damit für das Gebiet «Rossweid» in Zukunft keine Planungsnachteile entstehen.

Ein ortsansässiger Bürger hat sein Interesse an diesem Wohnhaus angemeldet, um dieses umfassend zu renovieren und danach für den Eigengebrauch während maximal 25 Jahren zu

mieten. Die gesamten Sanierungskosten belaufen sich auf CHF 450'000.00, wovon sich die Gemeinde mit einem Investitionsanteil von CHF 150'000.00 beteiligen wird. Mit dem zukünftigen Mieter hat der Gemeinderat einen Investitions- und Mietvertrag abgeschlossen.

- *Liegenschaft Laeli 3 (Kühlhaus)*

Der Gemeinderat hat den Verkauf dieser Liegenschaft abgelehnt.

- *Liegenschaft Halle am Riderbach*

Im Budget 2017 wurden in der Investitionsrechnung diverse Massnahmen, wie etwa der Ersatz der Gasheizung, die Erneuerung der Bild-/Audiotechnik und die Aufrüstung der Bühnenaustattung sowie diverse Reparaturen, berücksichtigt. Dem Gemeinderat wird später dazu ein separates Geschäft respektive ein Verpflichtungskredit zur Genehmigung unterbreitet.

Die strategischen Entscheidungen folgender Liegenschaften hat der Gemeinderat auf einen späteren Zeitpunkt verschoben:

- Brockenstube (alte Käseerei)
- Ländtegebäude (Längenschachen 10)
- Laeli 4 (alter Werkhof)
- Alpenstrasse 1

#### Tourismus

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen ist im Verbund mit den anderen Gemeinden am Thunersee eine attraktive Destination für einen naturnahen und landschaftsschonenden Tourismus, der zur regionalen Wertschöpfung beiträgt.	• Erarbeitung Tourismusmarketingkonzept mit klarer Positionierung im regionalen Verbund. • Erstellung Werbepattform für alle Einheiten der Gemeinde Oberhofen (Gewerbe, Kultur, Tourismus etc.). • Überprüfung bestehendes Werbematerial und Aktualisierung.	• Erwirken Tourismusmarketingkonzept im regionalen Verbund. • Aktualisierung Werbematerial. • Vereinheitlichung Reklame und Signalisation.

#### Beurteilung

- *Tourismusmarketingkonzept im regionalen Verbund*

Die beiden Vereine «Thun Thunersee Tourismus» und «Hilterfingen Hünibach Oberhofen Tourismus» befinden sich im Umbruch und daher war vonseiten der Gemeinde Oberhofen eine Einflussnahme nicht möglich. Demzufolge konnte das Massnahmenziel nicht erreicht werden.

- *Abgabe Werbematerial*

Für die Umsetzung der Offlinemassnahmen hat der Gemeinderat der Firma Kühnegratik, Oberhofen, den Auftrag erteilt. Dieser umfasst Fertigstellung CI-CD-Konzept, Geschäftsdrucksachen, Imagebroschüre, Digitale Briefvorlagen, PowerPoint Mastervorlage, Redesign Abstimmungsbotschaft und Gadgets/Werbeartikel.

- *Vereinheitlichung Reklame und Signalisation*

Bei der Festlegung der Jahresplanung 2016 beschloss der Gemeinderat am 20. Januar 2016, dass dieses Geschäft nicht als dringend erachtet und daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

## Gesellschaft

### Sicherheit

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Die Fussgänger- und Veloverbindungen sind sicher.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuüberprüfung Hangbus</li> <li>• Anzahl Haltestellen überprüfen</li> <li>• Überprüfung öffentlicher Verkehr</li> </ul>	Anfrage an STI betreffend Überprüfung Angebot und finanzielle Auswirkungen auf Gemeinde.

### Beurteilung

Die Kontaktaufnahme mit den Verkehrsbetrieben STI ist erfolgt, doch ein Resultat konnte noch nicht erzielt werden. Zusätzlich muss die Regionale Verkehrskonferenz Oberland-West in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen werden. Die Verhandlungen werden 2017 weitergeführt.

### Bildung

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Oberhofen verfügt über ein qualitativ gut ausgebautes und familienfreundliches Bildungsangebot.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitgemässe, haushälterische Schulraumplanung und -bewirtschaftung (laufend)</li> <li>• Zukunftsgerichtete Weiterentwicklung Grundschulangebot</li> <li>• Förderung attraktive und familienfreundliche Schulen</li> <li>• Überprüfung bestehende Angebote</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schulraumplanung 2020</li> <li>• Überprüfung Tagesschulangebote und Kindertagesstätten</li> </ul>

### Beurteilung

- *schulraumplanung 2020, Teilprojekt Friedbühl*

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2015 genehmigte einen Verpflichtungskredit von CHF 550'000.00 für den Gesamtleistungswettbewerb Teilprojekt Friedbühl. Der Lenkungsausschuss «schulraum 2020» arbeitet seit Monaten intensiv mit dem externen Berater Armin Gehrhardt, BPG AG, an der Ausgestaltung des Wettbewerbsprogramms, welches den Wettbewerbsteilnehmenden als wichtigste Grundlage für die Erarbeitung der Projekte dient. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2017.

- *Überprüfung Tagesschulangebote und Kindertagesstätten*
- Der Schulverband Hilterfingen hat das Tagesschulangebot auf die Bedürfnisse der Eltern angepasst. Auch im Bereich der Kindertagesstätten kann sich das Angebot sehen lassen und eine Anpassung ist nicht erforderlich.

## Kultur und Freizeit

Leitbild	Mittelfristiges Ziel	Massnahmen
Das vielfältige Freizeit- und Kulturangebot der Vereine und Institutionen wird von Jung bis Alt genutzt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung Leistungsauftrag</li> <li>• Konzept verlangen</li> <li>• Festlegung einheitlicher Kriterien</li> <li>• Einbindung in Tourismusorganisation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung aller Kulturinstitutionen (nach Revision Kulturförderungsgesetz).</li> <li>• Wahrnehmung Gemeindeinteressen, Einsitz in Arbeitsgruppe, Umsetzung Kulturförderungsgesetz</li> <li>• Prüfung Leistungsvereinbarung Jugendarbeit</li> <li>• Umsetzung Altersleitbild</li> <li>• Nutzen von Synergien Seniorbetreuung</li> </ul>

### Beurteilung

- *Kulturförderung Region Thun*

Mit dem Inkrafttreten des revidierten kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) musste die regionale Kulturkonferenz Thun neu organisiert werden. Am 2. November 2015 wurde der Gemeindeverband Kulturförderung Region Thun als Nachfolgeorganisation gegründet. Im gleichen Zeitraum beschloss der Regierungsrat die Aufnahme der Stiftung Schloss Oberhofen auf die Liste der regional bedeutenden Kulturinstitutionen.

Das neue Finanzierungsmodell sieht vor, dass sich die Standortgemeinde mit 50%, der Kanton mit 40% und die Regionsgemeinden mit 10% an den jährlichen Betriebsbeiträgen der Stiftung Schloss Oberhofen beteiligen. Die Unterstützung beläuft sich auf gesamthaft CHF 140'000.00, wovon der Anteil der Gemeinde Oberhofen CHF 70'000.00 beträgt. Die Gemeindeversammlung genehmigte am 23. Mai 2016 diesen wiederkehrenden jährlichen Beitrag für die Jahre 2017 bis 2020. Anschliessend wurde mit der Stiftung Schloss Oberhofen ein Leistungsvertrag abgeschlossen.

- *Übrige Kulturinstitutionen*

Die Gemeinde leistet an diverse Kulturinstitutionen Unterstützungsbeiträge. Inwieweit diese Institutionen durch das neue Kulturförderungsgesetz betroffen sind, ist Gegenstand der Neuverhandlungen im Jahr 2017.

- *Jugendarbeit*

Bei der Festlegung der Jahresplanung 2016 beschloss der Gemeinderat am 20. Januar 2016, dass dieses Geschäft nicht als dringend erachtet und daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.



- *Altersleitbild und Seniorenbetreuung*

Bei der Festlegung der Jahresplanung 2016 beschloss der Gemeinderat am 20. Januar 2016, dass dieses Geschäft nicht als dringend erachtet und daher auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

#### Zusammenarbeit

<i>Leitbild</i>	<i>Mittelfristiges Ziel</i>	<i>Massnahmen</i>
Oberhofen ist regional gut vernetzt und ein aktiver Partner in der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung bestehende Organisationsform Schulverband Hilterfingen</li> <li>• Regelmässige Treffen mit Gewerbe, Industrie, Parteien, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bürgergemeinde)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen</li> <li>• Konzepterarbeitung Treffen mit Gewerbe und anderen Institutionen</li> </ul>

#### Beurteilung

- *Revision Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen*

Die Schulkommission des Schulverbandes Hilterfingen hat bei den Verbandsgemeinden eine Vernehmlassung über die Organisationsstruktur des Schulverbandes durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt,

- dass am heutigen Verbandsmodell festzuhalten ist;
- dass die drei Einwohnergemeinden Heiligenschwendi, Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee die Verbandsgemeinden bilden;
- dass die Zuständigkeiten innerhalb des Schulverbandes stufengerecht zu regeln sind;
- dass die Anzahl Schulkommissionsmitglieder von 7 auf 8 zu erhöhen ist.

Das revidierte Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen wird der Gemeindeversammlung vom 20. November 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

- *Konzepterarbeitung Treffen mit Gewerbe und anderen Institutionen*

Mit den Ortsparteien, dem Burgerrat Oberhofen und dem Gewerbeverein Oberhofen-Hilterfingen-Hünibach finden regelmässige Treffen statt. Diese haben sich bestens bewährt und daher hält der Gemeinderat an diesem Turnus fest.

#### 4.3 Sanierung und Verbreiterung Aeschlenstrasse

Die Aeschlenstrasse beginnt im «Längenschachen» (Gemeinde Oberhofen) und führt Richtung Aeschlen/Tschingel (Gemeinde Sigriswil).

Erstmals befasste sich der Gemeinderat im 2006 mit der Strassenverbreiterung der Aeschlenstrasse, da Belagsschäden vorhanden sind und zudem das Kreuzen von zwei Personenwagen nicht möglich ist. Daraufhin fanden verschiedene Gespräche mit Vertretern der Nachbargemeinde statt, so dass schlussendlich die Gerber + Pieren Ingenieure AG, Steffisburg, mit der Ausarbeitung eines Bauprojektes für die Verbreiterung der

Aeschlenstrasse beauftragt wurde. Im 2012 sistierte der Gemeinderat das Projekt aus finanziellen Gründen. Zwischenzeitlich realisierte die Gemeinde Sigriswil das Strassenbauprojekt auf ihrem Gemeindegebiet und schloss im Sommer 2014 mit dem Deckbelagseinbau das Bauvorhaben ab. Dadurch entstand für die Gemeinde Oberhofen eine neue Ausgangslage, welche dazu genutzt wurde, um verschiedene Varianten zu prüfen (u. a. Redimensionierung Projekt, längerfristige Betrachtung Strassenzustand etc.).

Die Infrastrukturkommission analysierte die Situation eingehend und kam zum Schluss, dass aufgrund umfangreicher Belagsschäden, insbesondere auch auf dem unteren Streckenabschnitt, die Aeschlenstrasse ganzheitlich zu betrachten und der Projektperimeter entsprechend zu erweitern ist. Der Gemeinderat genehmigte am 18. November 2015 den neuen Perimeter ab Waldrand (Siedlungsgebiet) bis zur Gemeindegrenze (Sigriswil). Daraufhin erarbeitete die Gerber + Pieren Ingenieure AG ein Vorprojekt, welches der Gemeinderat auf Antrag der Infrastrukturkommission am 1. Februar 2017 genehmigte.

Im Projekt ist eine neue Meteorabwasserleitung mit Einlaufschächten vorgesehen. Die heutige Strassenentwässerung über die Schulter entfällt damit. Im Sinne eines nachhaltigen Wertehalts der öffentlichen Strasse und der Verkehrssicherheit ist der Bau einer neuen Meteorwasserleitung als zwingende und sinnvolle Massnahme notwendig. Eine Belagsinstandsetzung ist über den gesamten Projektperimeter geplant. Angesichts der zahlreichen starken strukturellen Schäden am Strassenoberbau (ausgeprägte Längsrisse und abgedrückte Fahrhahnränder) ist eine Belagsinstandsetzung unausweichlich.

Gemäss Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 20%) belaufen sich die Kosten für das aktuelle Strassenbauprojekt auf gesamthaft CHF 655'000.00 (inkl. MwSt.). Damit das Strassenbauprojekt weiter verfeinert und für den Kreditbeschluss für die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2018 vorbereitet werden kann, wird die Firma Gerber + Pieren AG ein Bauprojekt mit Kostenvorschlag (Genauigkeit +/- 10%) erarbeiten.

#### 4.4 Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach

2010 genehmigte der Gemeinderat einen Kredit von CHF 50'000.00 für die Planung von Hochwasserschutzmassnahmen am Riderbach und beauftragte die Bühler + Dällenbach AG, Steffisburg, mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts. Anlässlich der Sitzung vom 7. August 2013 hat der Gemeinderat das Vorprojekt genehmigt und einen Nachkredit von CHF 123'000.00 für die Ausarbeitung eines bewilligungsreifen Wasserbauprojekts gesprochen. Die öffentliche Mitwirkung und die Vorprüfung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern konnten im Sommer/Herbst 2013 erfolgreich abgeschlossen werden. Nach einer Projektanpassung und -verfeinerung wurde das Hochwasserschutzprojekt Riderbach der interessierten Bevölkerung anlässlich der Infoveranstaltung vom 8. Juni 2015 präsentiert.

Auf Grundlage der verschiedenen Eingaben aus der Informationsveranstaltung fand im Frühjahr 2016 eine Gewässerinspektion mit dem zuständigen kantonalen Amtsschwellenmeister statt, wobei allfällige Schäden und Mängel an den Wasserbauwerken am Oberlauf des Riderbachs und dessen Zuflüsse ermittelt wurden. Die Gewässerinspektion zeigte verschiedene

kleinere Unterhaltsarbeiten auf, welche in der Zwischenzeit durch die Schwellenkommission bearbeitet oder bereits behoben wurden. Eine grössere Unterhaltsmassnahme betrifft das Chumbächli auf dem Gemeindegebiet von Heiligenschwendi, bei welchem sechs Betonsperren nicht mehr funktionsfähig sind, weil sie entweder hinter- oder unterspült sind. In Absprache mit dem Oberingenieurkreis I wurde im März 2016 beschlossen, die Sanierung der Sperren am Chumbächli in einem separaten Instandstellungsprojekt zu planen und auszuführen. Die Weiterbearbeitung dieses Geschäfts befindet sich gegenwärtig bei der Schwellenkommission.

Im Frühjahr 2016 wurden die Wohnüberbauung Wendelsee und die auferlegten Objektschutzmassnahmen in Form einer durchgehenden Hochwasserschutzmauer fertiggestellt. Die realisierten Objektschutzmassnahmen ermöglichen eine Neubeurteilung der Gefahrenlage im Bereich Kantonsstrasse, Wichterheer und Wendelsee. Aus diesem Grund genehmigte der Gemeinderat am 27. April 2016 einen Nachkredit von CHF 18'000.00 für die Aktualisierung der Gefahrenlage und Überprüfung einer Redimensionierung des Hochwasserschutzprojekts. Die Überprüfung zeigte, dass die geforderten Schutzziele des Kantons im Bereich Kantonsstrasse, Wichterheer und Wendelsee eingehalten werden können und die Personenrisiken in einem tragbaren Bereich liegen. Diese Erkenntnis ermöglicht nun, die Massnahme «Stauschild Staatsstrasse» aus dem Hochwasserschutzprojekt zu entfernen.

Bis zum Mai 2017 wird das Hochwasserschutzprojekt im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens durch die Kantonalen Fachstellen beurteilt. Die öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit findet voraussichtlich im Juni/Juli 2017 statt. Danach wird das Geschäft für die Urnenabstimmung vom 24. September 2017 vorbereitet. Da der weitere Projektverlauf stark von dem kantonalen Vernehmlassungsverfahren und anschliessendem Einspracheverfahren abhängig ist, kann aktuell noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob das Geschäft auch termingerecht für die bevorstehende Urnenabstimmung vorbereitet werden kann.

#### 4.5 schulraum 2020; Teilprojekt Friedbühl

Die Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee genehmigten im Herbst 2015 einen Verpflichtungskredit von CHF 550'000.00 für den Gesamtleistungswettbewerb Teilprojekt Friedbühl.

Der Lenkungsausschuss «schulraum 2020» erarbeitete in den vergangenen Monaten zusammen mit den externen Beratern das Programm für den Studienauftrag, basierend auf der Wegleitung zu der Ordnung SIA 143. Diese Wegleitung legt die Bedingungen und eine einheitliche Struktur der Gesamleistungsstudie fest. Bestandteil des Programms für den Studienauftrag ist auch die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums. Diese stellt sich wie folgt dar:

→ **siehe Tabelle unten**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB) des Kantons Bern als Gesamleistungsstudie in zwei Stufen mit vorgängiger Selektion. In einem Präqualifikationsverfahren werden aus den Bewerbern anhand von Eignungskriterien maximal 6 Teilnehmerteams für die Gesamleistungsstudie selektioniert. Die 1. Stufe der Gesamleistungsstudie wird anonym durchgeführt. Die Teilnehmerteams haben einen Projektvorschlag mit Kostenschätzung und Konzeptbeschrieb auszuarbeiten und einzureichen. Das Beurteilungsgremium juriert anhand von festgelegten Beurteilungskriterien die eingegangenen Projekte und bestimmt für die 2. Stufe die besten 2 maximal 3 Teams zur Weiterbearbeitung. Auf dieser Stufe sind zwei Zwischenbesprechungen mit dem Beurteilungsgremium und einer Schlusspräsentation vorgesehen. Anschliessend ermittelt das Beurteilungsgremium aufgrund festgelegter Beurteilungskriterien den Gewinner und gibt dem Lenkungsausschuss des Schulverbandes Hilterfingen als Auftraggeber seine Empfehlungen ab. Die Ausschreibung wird auf dem Internetportal [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert. Der ganze Prozess dauert bis im Sommer 2018.

Funktion		Firma / Organisation	Name und Vorname
<b>Sachmitglieder (Vertreter Lenkungsausschuss)</b>	mit Stimmrecht	Gemeindepräsidentin Oberhofen Gemeindepräsident Hilterfingen Gemeinderat Hilterfingen, Ressort Bildung Gemeinderat Oberhofen, Ressort Bildung Schulleiter, Mittelstufenschule Friedbühl	Reichen Sonja Beindorff Gerhard Marti Erich Bühler Priska Mc Hale Matthias
<b>Fachmitglieder</b>	mit Stimmrecht	Architekturbüro mazzapokora, Zürich Stutz Bolt Partner Architekten AG, Winterthur Walter Hunziker Architekten AG, Bern Boegli Kramp Architekten AG, Fribourg Berner Heimatschutz Strupler Sport Consulting, Bern	Mazza Gabriela Bolt Markus Hunziker Walter Kramp Adrian Marti Hansruedi Strupler Martin
<b>Ersatz-Fachmitglied</b>	mit Stimmrecht	AR3 Architekten AG, Bern	Thür Andreas
<b>Experten</b>	ohne Stimmrecht	Schulleiter Oberstufenschule Hünibach Energiepur GmbH, Thun selbstständiger Bauberater selbstständiger Projekt- und Bauleiter BPG AG, Thun Momoswiss AG, Fribourg Gemeinde Oberhofen, Leiter Bau	Gehriger Rolf Schaller Martin Bächler René von Känel Hans-Ulrich Gehrhardt Armin Meuwly René Heiniger Marco

#### 4.6 Sanierung Pistolenstände 25 m und 50 m

In den nächsten Jahren müssen im Kanton Bern rund 700 Schiessanlagen saniert werden. Nach Vorgaben des Bundes haben diese Sanierungen innerhalb einer Generation zu erfolgen.

Von der Firma Kellerhals + Haefeli AG, Bern, liegt ein Gutachten über die historischen und technischen Untersuchungen (inkl. Sanierungskonzept) der Pistolenschiessanlagen 25 m und 50 m vor. Anhand der grossen Anzahl Sondierungen und Messungen konnten die belasteten Bereiche umfassend ermittelt und räumlich eingegrenzt werden. Beim Einschussbereich der 25-m-Pistolenschiessanlage besteht eine Gefährdung des Oberflächengewässers bei Hochwasserereignissen durch Erosion von belastetem Kugelfangmaterial. Auch beim Einschussbereich der 50-m-Pistolenschiessanlage ist eine Gefährdung des Oberflächengewässers durch belastetes Material vorhanden. Aufgrund dieser Untersuchung kam das Amt für Wasser und Abfall zum Schluss, dass aufgrund der Nähe zum Riderbach die Kugelfänge der Pistolenanlagen 25 m und 50 m als dringlich sanierungsbedürftig eingestuft werden.

Die beiden 25-m- und 50-m-Pistolenschiessanlagen wurden auf Ende 2015 stillgelegt. Der Verein Pistolenschützen Oberhofen-Hilterfingen löste sich anlässlich einer ausserordentlichen Vereinsversammlung auf den 31. Oktober 2015 auf. Die Liquidation des Vereins ist noch nicht abgeschlossen.

Die gesamten Sanierungskosten belaufen sich auf CHF 145'000.00, wovon der Bund und der Kanton 80% (CHF 116'000.00) übernehmen und die Restkosten von 20% (CHF 29'000.00) auf die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee entfallen.

Die Sanierungsarbeiten werden im Herbst 2017 durch die ARGE BAZ Rubigen (c/o Kästli Bau AG) und die Forstbetriebe Sigriswil ausgeführt. Die geologische Begleitung erfolgt durch die Kellerhals + Haefeli AG, Bern.

#### 4.7 Sanierung Strandbad

Das Strandbad Oberhofen wurde letztmals im 2011 saniert. Allerdings handelte es sich nur um eine sanfte Renovation, denn aus finanziellen Gründen musste auf eine Gesamtsanierung verzichtet werden.

In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass trotz der getätigten Investitionen immer noch ein grosser Handlungsbedarf besteht. Deshalb hat der Gemeinderat eine Projektgruppe eingesetzt, welche zusammen mit der Firma Bühler Architekten AG, Thun, ein Sanierungskonzept ausgearbeitet hat. Der Gemeinderat genehmigte dieses am 1. März 2017, welches folgenden Massnahmenkatalog umfasst:

##### Aussenanlage

- Sanierung Sprungturm
- Ersatz Sprungbrett
- Diverse Flickarbeiten Betonplatten
- Sanierung Sandkasten
- Neuverlegen Betonplatten Tischtennis
- Ersatz Holzboden Einstieg Süd
- Erneuern Wellenbrecher Süd

- Ersatz Bodenbelag Rampe
- Demontage Stacheldraht
- Ersatz Geländer Brücke
- Ersatz Geländer West
- Neues Geländer auf Mauer
- Erneuern Fallschutzmatten Sprungturm
- Zusätzliche Ausstiegsmöglichkeiten
- Vorsprung Ufer Süd
- Ersatz Geländer Sprungturm
- Ersatz Fallschutzmatten Sandkasten
- Einstiegsmöglichkeit Nichtschwimmerbecken
- Neue Rutsche Nichtschwimmerbecken mit Softauslauf
- Geländer bei Rutsche oder Verlegen
- Tiefe Nichtschwimmer möglichst 65–135 cm
- Verlegen SUP-Bretter nach Westen
- Treppe Einstieg Nichtschwimmerbecken
- Verbreiterung befestigte Bereiche Zugang Wasser
- Verlegen Sandkasten
- Sonnensegel Sandkasten
- Wasserspiel Sandkasten
- Erweiterung Angebot Bänke
- Erneuerung Ufermauer

##### Gebäude

- Neueindeckung Dach mit Unterdach
- Ersatz Spenglerarbeiten
- Risse Boden/Fundamente flicken
- Umbau/Ergänzung Küche
- Einbau abschliessbare Fächer
- Bauliche Anpassungen Behinderten-WC und Einbau Dusche

Gemäss Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 20%) belaufen sich die Kosten für die Gesamtsanierung des Strandbads Oberhofen auf gesamthaft CHF 640'000.00 (inkl. MwSt.). Damit das Projekt weiter verfeinert und für den Kreditbeschluss für die Gemeindeversammlung vom 20. November 2017 vorbereitet werden kann, wird die Projektgruppe zusammen mit der Firma Bühler Architekten AG ein Bauprojekt mit Kostenvoranschlag (Genauigkeit +/- 10%) erarbeiten.

#### 4.8 Projekt Sanierung Schulhaus Seeplatz

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 23. November 2015 einen Verpflichtungskredit von CHF 230'000.00 für das Projekt Kindergarten Seeplatz Variante «Rochade» mit Erweiterung «gemeinsame Nutzung». Die Baubegleitung dieses Projektes erfolgt durch die Firma Jöhr Architektur AG, Heimenschwand.

Der Gemeinderat hat am 15. März 2017 folgende Arbeitsvergaben nach dem Freihändigen Verfahren aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB) gemacht:



Arbeitsgattung	Firma
Wandausbrüche	Läderach Weibel AG, 3602 Thun
Baumeisterarbeiten	Sägesser AG, 3653 Schwanden
Montagebau in Holz	Waber Holzbau GmbH, 3657 Schwanden
Eingangstüre anpassen	von Allmen Oberhofen GmbH, 3653 Oberhofen
Spenglerarbeiten	Frutiger Urs, 3653 Oberhofen
Blitzschutz	Kämpf Daniel, 3655 Sigriswil
Dachdecker	Kämpf Daniel, 3655 Sigriswil
Heizung: Wärmeverteilung	Frutiger + Zbinden AG; 3653 Oberhofen
Sanitäranlagen	Frutiger + Zbinden AG, 3653 Oberhofen
Kücheneinrichtungen	Weixelbaumer GmbH, 3653 Oberhofen
Gipserarbeiten	Malergeschäft Stefan Christener, 3653 Oberhofen
Schreinerarbeiten Schränke Garderoben	Weixelbaumer GmbH, 3653 Oberhofen
Bodenbeläge aus Kunststoff	Gempeler Fritz, 3655 Sigriswil
Abdeckung über Bodenheizung	von Allmen Oberhofen GmbH, 3653 Oberhofen
Wandbeläge/Keramikplatten	Kämpf Bruno, 3656 Tschingel ob Gunten
Malerarbeiten	Malergeschäft Stefan Christener, 3653 Oberhofen
Elektroinstallationen	Frey + Cie Elektro AG, 3800 Interlaken
Baureinigung	Putzteufel GmbH, 3612 Steffisburg
Belagsarbeiten bei Containerplatz	Sägesser AG
Bauphysiker	HSR Ingenieure AG
Bauingenieur	Ebing Bauingenieur GmbH, Thun
Ersatz Brandmeldezentrale	Frey + Cie Elektro AG, 3800 Interlaken
Sonnenschutz	Ritschard Storen GmbH, 3626 Hünibach
ICT-Infrastruktur	Frey + Cie Elektro AG, 3800 Interlaken

Die Umbau- und Erweiterungsarbeiten im Schulhaus «Seeplatz» werden während der Sommerferien ab 10. Juli bis 13. August 2017 ausgeführt.

## 5. Verschiedenes

---

# Personalreglement (PR)

1. Januar 2013

Revision 1. Januar 2017

## Inhaltsverzeichnis

### PERSONALREGLEMENT (PR)

- |                                            |                                      |
|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>          | <b>4. ENTSCHÄDIGUNG</b>              |
| Gegenstand                                 | <b>4.1 Gemeinderat</b>               |
| Geltungsbereich                            | Entschädigung Gemeindepräsidium      |
| Ausführungsbestimmungen                    | Entschädigung Vize-Gemeindepräsidium |
| Personalpolitische Grundsätze              | Entschädigung Gemeinderat            |
|                                            | Fixe Entschädigungen                 |
| <b>2. RECHTSVERHÄLTNIS</b>                 | Kommissionen, Arbeitsgruppen         |
| Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal | Sitzungsgelder, Spesen               |
| Privatrechtlich angestelltes Personal      |                                      |
| Anstellungsbehörde                         | <b>5. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b>     |
| Probezeit                                  | <b>5.1 Stellenbewirtschaftung</b>    |
| Freistellung                               | Arbeitsplatzbewertung                |
| Ordentliche Beendigung                     | Stellenausschreibung                 |
| Beendigung durch Gemeinde                  | Stellenbewirtschaftung               |
| Ausserordentliche Beendigung               | Sonderregelungen                     |
| Befristetes Arbeitsverhältnis              | <b>5.2 Versicherungen</b>            |
|                                            | Unfallversicherung                   |
| <b>3. BESOLDUNG</b>                        | Krankentaggeldversicherung           |
| <b>3.1 Lohnsystem</b>                      | Pensionskasse                        |
| Grundsatz                                  | Lohnfortzahlung bei Krankheit        |
| Einreihung                                 |                                      |
| Aufstieg                                   | <b>6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>        |
| Verfahren                                  | Inkrafttreten                        |
| Rückstufung                                |                                      |
| Aussergewöhnliche Leistung                 |                                      |
| Sitzungsgeld                               |                                      |
| <b>3.2 Leistungsbeurteilung</b>            |                                      |
| Beurteilung                                |                                      |
| Eröffnung, Rechtsmittel                    |                                      |

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Das Personalreglement bildet die Grundlage für die Personalpolitik der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee und regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p> <p><sup>3</sup> Soweit die kantonalen Bestimmungen auf die Gemeinde angewendet werden können, entsprechen die Kompetenzen der «Direktion» denjenigen des Gemeinderates und die Kompetenzen des «Amtsvorstehers» denjenigen des Personalverantwortlichen.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt weiterführende Einzelheiten und die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal und die Bereichsleitungen bilden das Kader der Verwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse der Angestellten in einem Organigramm dar (Anhang Personalverordnung).</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung.</p>
Personalpolitische Grundsätze	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Personalpolitik des Gemeinderates orientiert sich nach den Grundsätzen eines kundenorientierten Dienstleistungsbetriebs. Dabei sind sowohl die Bedürfnisse des Betriebs und der Angestellten, wie auch die Möglichkeiten des Finanzhaushalts zu beachten.</p> <p><sup>2</sup> Unter diesen Voraussetzungen wird insbesondere berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Gewinnung und Erhaltung von fähigem, motiviertem und leistungsorientiertem Personal</li><li>die Förderung und Entwicklung des Personals entsprechend ihren Aufgaben sowie ihren Anlagen und Fähigkeiten</li><li>das Angebot von Ausbildungsplätzen</li><li>die Ermöglichung der Teilzeitarbeit</li><li>die Verwirklichung der Chancengleichheit von Mann und Frau</li><li>die Sicherheit und Ergonomie der Arbeitsplätze</li></ol>

## 2. RECHTSVERHÄLTNIS

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Oberhofen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.</p>
--------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Privatrechtlich angestelltes Personal	<p><b>Art. 6</b><sup>1</sup> Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse werden abgeschlossen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Anstellung zeitlich befristet ist</li> <li>b. weniger als 50% eines vollen Pensums gearbeitet wird</li> <li>c. Teilzeitpersonal im Stundenlohn mit schwankendem Beschäftigungsgrad angestellt wird</li> </ol> <p><sup>2</sup> Massgebend sind dabei ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.</p> <p><sup>3</sup> Die Ferienentschädigung sowie die Sozialzulagen werden analog den Bestimmungen des Kantons ausgerichtet.</p>
Anstellungsbehörde	<p><b>Art. 7</b><sup>1</sup> Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann die Anstellungskompetenz delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt das Verfahren zur Besetzung offener Stellen in der Verordnung.</p>
Probezeit	<p><b>Art. 8</b><sup>1</sup> Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt während der Probezeit keine Kündigung, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis umgewandelt.</p>
Freistellung	<p><b>Art. 9</b><sup>1</sup> Liegen besondere Gründe vor, kann das Gemeindepräsidium zusammen mit dem Personalverantwortlichen Angestellte sofort freistellen, längstens jedoch für sieben Tage.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der siebentätigen Frist ist dem Gemeinderat das Geschäft zum weiteren Entscheid vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Freistellung von Bereichsleitungen ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Ordentliche Beendigung	<p><b>Art. 10</b><sup>1</sup> Befristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden mit ihrem Zeitablauf, wenn sie nicht vorzeitig aufgelöst oder in begründeten Fällen erneuert werden.</p> <p><sup>2</sup> Unbefristet eingegangene Arbeitsverhältnisse enden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kündigung</li> <li>b. Invalidität</li> <li>c. Vorzeitige Pensionierung oder Erreichen der Altersgrenze</li> <li>d. Tod</li> </ol> <p><sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis kann durch beide Parteien schriftlich und unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Altersgrenze wird spätestens mit dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter erreicht.</p>
Beendigung durch Gemeinde	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Die Gemeinde kann, wenn Leistungen oder Verhalten von Angestellten den Anforderungen nicht genügen, organisatorische, disziplinarische oder wirtschaftliche Gründe es erfordern, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss schriftlich begründet werden. Bei Kündigung betreffend Leistungen oder Verhalten muss ihr eine schriftliche Mahnung vorausgegangen werden. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat teilt den betroffenen Angestellten die bevorstehende Massnahme mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p><sup>3</sup> Das zur Anstellung zuständige Organ verfügt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Wahrung der Fristen.</p> <p><sup>4</sup> In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über die Ausrichtung einer Entschädigung.</p>

Ausserordentliche Beendigung	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Angestellte wie auch die Gemeinde können aus wichtigen Gründen die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen. Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Seite, welche die sofortige Beendigung herbeiführt, nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.</p> <p><sup>3</sup> Geht die Beendigung von der Gemeinde aus, verfügt der Gemeinderat die sofortige Entlassung. Diese ist schriftlich, unter Darlegung der wichtigsten Gründe, zu eröffnen.</p> <p><sup>4</sup> Den Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Beendigung von Angestellten- oder Probedienstverhältnissen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, der Gemeinderat ordne sie an.</p>
Befristetes Arbeitsverhältnis	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Ablauf der Vertragsdauer.</p> <p><sup>2</sup> Eine Kündigung aus triftigen Gründen vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses ist möglich.</p>

### 3. BESOLDUNG

#### 3.1 Lohnsystem

Grundsatz	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Personal erhält für seine Arbeitsleistung einen Lohn.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>
Einreihung	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Anfangslohn wird vom Gemeinderat, gestützt auf Anhang II zur kantonalen Personalverordnung, festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt der für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltsklasse.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die nicht über die verlangte Fachausbildung für die Amtsausübung verfügen, werden durch den Gemeinderat tiefer eingestuft bis sie über die entsprechende Ausbildung verfügen.</p>
Aufstieg	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und der Privatwirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. von der individuellen Leistung</li> <li>b. vom individuellen Verhalten</li> <li>c. von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung</li> <li>d. Von anderen sachlichen haltbaren Gründen</li> </ol> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>

Verfahren	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Der Aufstieg wird nach folgendem Verfahren beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++) jährlich bis zu 10 Gehaltsstufen</li> <li>b. für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+) jährlich bis zu 6 Gehaltsstufen</li> <li>c. für gute Leistungen (Beurteilungsstufe A) jährlich bis zu 3 Gehaltsstufen</li> <li>d. für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) bis zu einer Gehaltsstufe</li> <li>e. nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) keine Gehaltsstufe</li> </ul> <p><sup>2</sup> Eine gute Leistung (Beurteilungsstufe A) liegt vor, wenn die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt sind. Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt zu begründen.</p>
Rückstufung	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Bei lediglich teilweise erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht erfüllten Anforderungen (Beurteilungsstufe C) kann die Besoldung jährlich bis zu vier Gehaltsstufen reduziert werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Aussergewöhnliche Leistung	<p><b>Art. 19</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich. Die Höhe der Prämie wird in der Verordnung festgelegt.</p>
Sitzungsgeld	<p><b>Art. 20</b> Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden. Die Details werden in der Verordnung geregelt.</p>
<b>3.2 Leistungsbeurteilung</b>	
Beurteilung	<p><b>Art. 21</b><sup>1</sup> Die Leistung und das Verhalten des öffentlich-rechtlich angestellten Personals wird jährlich beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Grundsätzlich sind die vorgesetzten Stellen für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig. Das detaillierte Verfahren für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen des Personals wird in der Verordnung geregelt.</p>
Eröffnung, Rechtsmittel	<p><b>Art. 22</b><sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.</p> <p><sup>4</sup> Dem privatrechtlich angestellten Personal werden die Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen und das Gehalt mit einer einfachen Mitteilung eröffnet.</p>

## 4. ENTSCHÄDIGUNG

### 4.1 Gemeinderat

Entschädigung Gemeindepräsidium	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Entschädigung für das Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 70.</p> <p><del><sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 15%.<sup>1</sup></del> <sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 35%.<sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten, welche mit dem Exekutivamt zusammenhängen, alle Sitzungen (Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeversammlung, Projektsitzungen) und Repräsentationsaufgaben abgegolten.<sup>3</sup></p>
Entschädigung Vize-Gemeindepräsidium	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Entschädigung für das Vize-Gemeindepräsidium erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.<sup>4</sup></p> <p><del><sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 7%.<sup>5</sup></del></p>
Entschädigung Gemeinderat	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Entschädigung der Gemeinderäte erfolgt in Anstellungsprozenten der Gehaltsklasse 22, Gehaltsstufe 31.</p> <p><del><sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 6%.<sup>6</sup></del> <sup>2</sup> Das fixe Pensum beträgt 9%.<sup>7</sup></p>
Fixe Entschädigungen	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Mit den Entschädigungen nach Art. 23, 24 und 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten.<sup>8</sup></p> <p><sup>1</sup> Mit der Entschädigung nach Art. 25 sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten, davon ausgenommen sind die Besprechungen mit den Bereichsleitungen. Diese Entschädigungen richten sich nach der Personalverordnung.<sup>9</sup></p> <p><sup>2</sup> Diese fixen Entschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich nach den kantonalen Entscheiden.</p>
Kommissionen, Arbeitsgruppen	<p><b>Art. 27</b> Der Gemeinderat setzt die festen Entschädigungen der Präsidenten und Vizepräsidenten von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weiteren Arbeitsleistungen in der Verordnung fest.</p>
Sitzungsgelder, Spesen	<p><b>Art. 28</b> Die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung.</p>

## 5. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 5.1 Stellenbewirtschaftung

Arbeitsplatzbewertung	<b>Art. 29</b> Ändern sich die Anforderungen und Belastung einer Stelle wesentlich, veranlasst der Gemeinderat eine Neubewertung.
Stellenausschreibung	<b>Art. 30</b> Die Gemeinde schreibt nicht befristete Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50% öffentlich aus.
Stellenbewirtschaftung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Sinne einer optimalen Stellenbewirtschaftung Stellen aufheben oder Stellen andere Aufgaben zuweisen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorgängig anzuhören.  <sup>2</sup> Vor jeder Neubesetzung einer Stelle ist zu prüfen, ob diese aufgehoben oder durch eine Inhaberin oder einen Inhaber einer anderen Stelle besetzt werden kann.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.  <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann neue Stellen schaffen.
Sonderregelungen	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Angestellten unter Beibehaltung des bisherigen Gehalts vorübergehend oder dauernd eine andere zumutbare Arbeit zuweisen, wenn die Aufgabenerfüllung oder der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz es erfordert.  <sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat bei Organisationsänderungen in der Verwaltung für die Bemessung des Gehaltes von bisherigen Angestellten von diesem Reglement abweichende Bestimmungen treffen.
Unfallversicherung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).  <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Prämien der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung.
Krankentaggeldversicherung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.  <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Prämien für die Krankentaggeldversicherung.
Pensionskasse	<b>Art. 35</b> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Lohnfortzahlung bei Krankheit	<b>Art. 36</b> Bei Krankheit wird der Lohn während zwei Jahren im vollen Umfang vergütet.



## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 37**<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere: das Personalreglement vom 11. Dezember 2006 bzw. 5. Dezember 2008 und das Besoldungsreglement Gemeinderat 2009/2010 vom 5. Dezember 2008.

### GENEHMIGUNG

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee



Sonja Reichen  
Gemeindepräsidentin

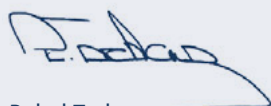


Rahel Tschanz  
Gemeindeschreiberin

### AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement in der Zeit vom 25. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 25. Oktober 2012 und 3. November 2012 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 28. Dezember 2012



Rahel Tschanz  
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. Januar 2013. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 10. Januar 2013.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **7.1 Inkrafttreten**

Inkrafttreten

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Änderungen in diesem Personalreglement treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Genehmigung**

Die Änderungen des Personalreglements sind an der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2017 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen  
Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Personalreglement während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 6. April und 13. April 2017 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 1. Juli 2017

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin



An die Gemeindeversammlung der  
Einwohnergemeinde Oberhofen  
3653 Oberhofen

### Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle

#### **Berichtszeitraum**

Art. 16 Abs. 3 des Datenschutzreglementes gibt eine jährliche Berichterstattung vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

#### **Zuständige Stelle**

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Datenschutzreglementes ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.

#### **Datenschutzbestimmungen**

Wir bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

#### **Reklamationen und Beschwerden**

Wir bestätigen, dass bei uns keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

Urtenen-Schönbühl, 29. März 2017

**ROD**

Treuhandgesellschaft des  
Schweizerischen Gemeindeverbandes AG

Sascha Moser  
Mandatsleiter

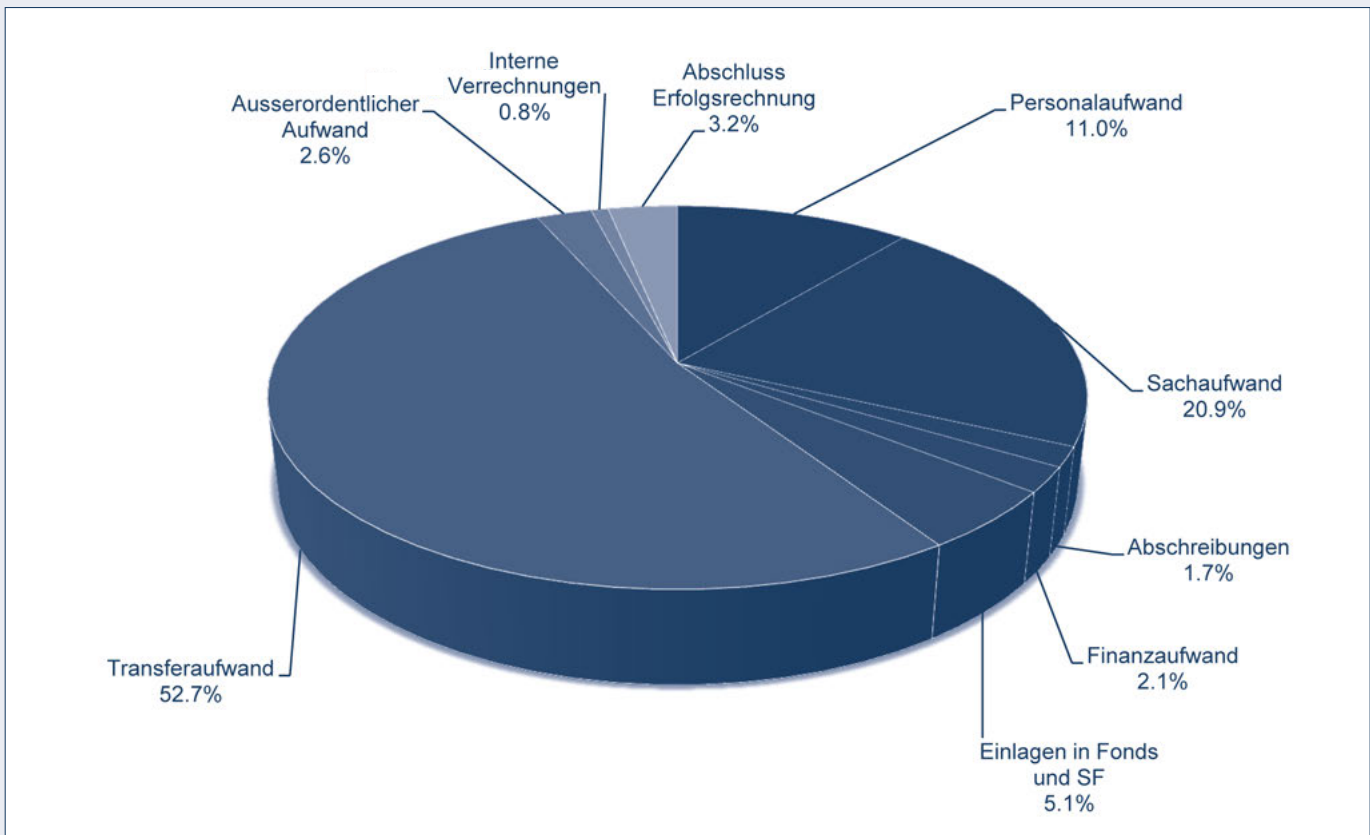
Heinz Eggmann

## Jahresrechnung 2016

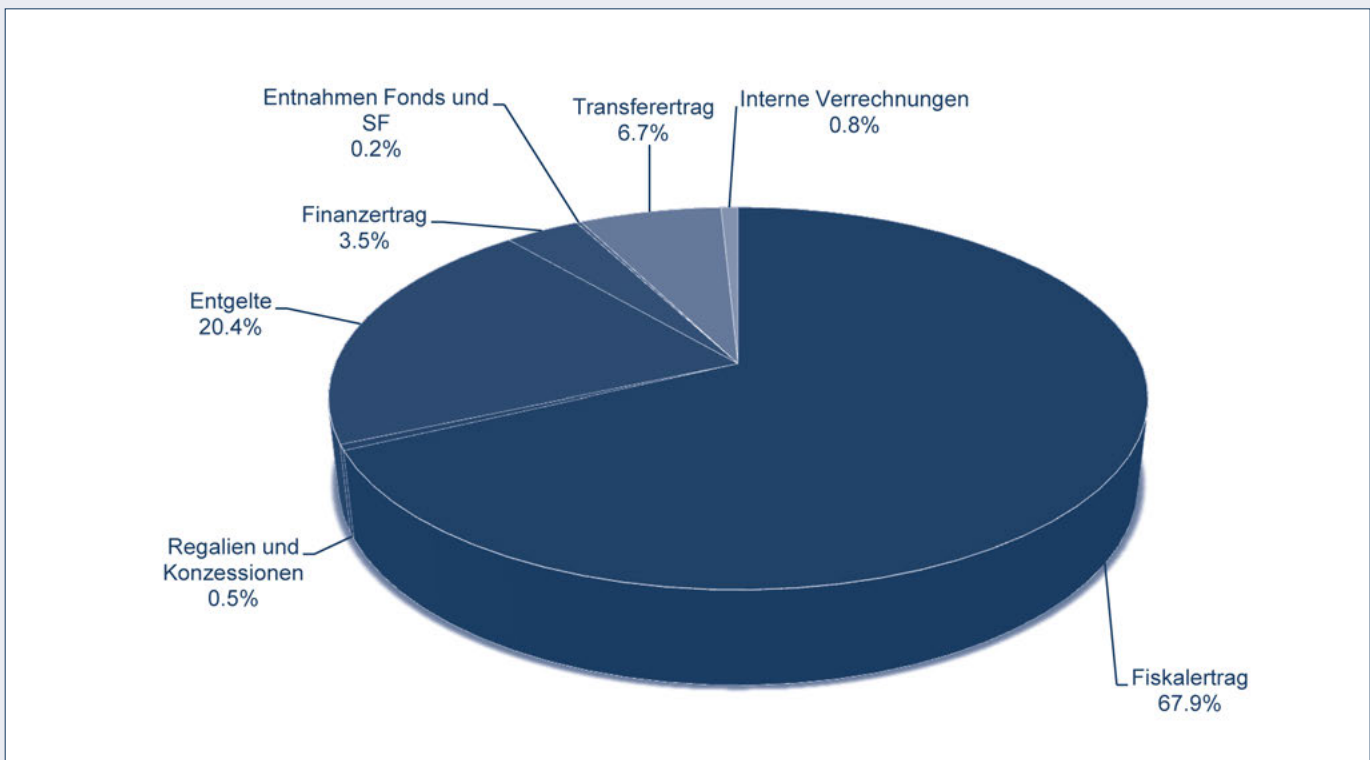
## Erfolgsrechnung 2016; Gliederung nach Sachgruppen

Gliederung nach Sachgruppen, netto		Rechnung 2016		Budget 2016		Abweichungen	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
	<b>Erfolgsrechnung</b>	<b>12'463'732</b>	<b>12'463'732</b>	<b>11'430'400</b>	<b>11'430'400</b>		
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	<b>12'059'201</b>		<b>11'354'300</b>			
30	Personalaufwand	1'370'316		1'407'300		-36'984	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'600'228		2'562'200		38'028	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	208'631		313'400		-104'769	
34	Finanzaufwand	262'691		255'400		7'291	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	630'661		604'800		25'861	
36	Transferaufwand	6'563'905		5'968'100		595'805	
38	Ausserordentlicher Aufwand	323'102				323'102	
39	Interne Verrechnungen	99'667		243'100		-143'433	
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>		<b>12'463'732</b>		<b>11'364'000</b>		
40	Fiskalertrag		8'462'897		7'836'400		626'497
41	Regalien und Konzessionen		61'975		63'000		-1'025
42	Entgelte		2'542'605		1'919'900		622'705
44	Finanzertrag		436'866		426'800		10'066
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		27'617		25'300		2'317
46	Transferertrag		832'106		849'500		-17'394
49	Interne Verrechnungen		99'667		243'100		-143'433
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	<b>404'532</b>		<b>76'100</b>	<b>66'400</b>		
90	Abschluss Erfolgsrechnung	404'532		76'100	66'400		

### Aufwand nach Sachgruppen, netto, Diagramm



### Ertrag nach Sachgruppen, netto, Diagramm

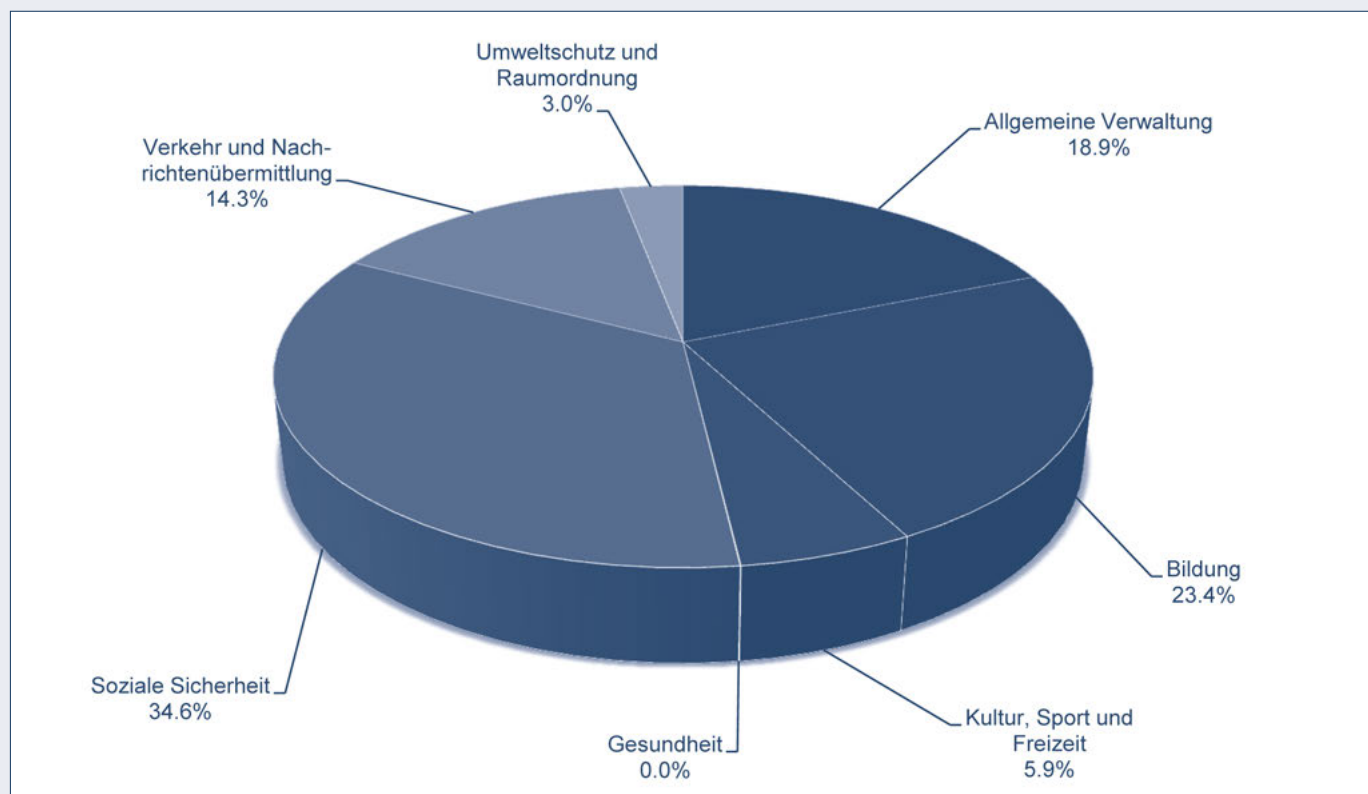


## Erfolgsrechnung 2016; Funktionale Gliederung, Zusammenfassung

### Aufwand nach Funktionen, netto, Tabelle mit Vergleich Rechnung 2016 zu Budget 2016

Funktionale Gliederung, netto	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015		Vergleich Erfolgs- rechnung zu Budget 2016 CHF
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	
0 Allgemeine Verwaltung	1'382'348		1'440'400		1'384'884		-58'052
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung		40'765	116'000		55'981		156'765
2 Bildung	1'713'169		1'736'500		1'862'219		-23'331
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	428'985		358'000		340'682		70'985
4 Gesundheit	1'927		1'900		1'886		27
5 Soziale Sicherheit	2'531'614		1'986'500		1'899'311		545'114
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'049'828		960'000		946'803		89'828
7 Umweltschutz und Raumordnung	217'513		219'900		161'549		-2'387
8 Volkswirtschaft		13'105		3'900		33'632	9'205
9 Finanzen und Steuern		7'271'513		6'815'300		6'742'721	456'213
Ertragsüberschuss					123'038		

### Aufwand nach Funktionen, netto, Diagramm



**Aufwand nach Funktionen, netto, Tabelle mit Vergleich Rechnung 2016 zu Budget 2016**

Funktionale Gliederung, brutto		Rechnung 2016		Budget 2016	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	<b>1'467'864</b>	<b>85'517</b>	<b>1'520'300</b>	<b>79'900</b>
0110	Legislative	54'263		63'200	
0120	Exekutive	229'638	7'410	228'000	
0220	Allgemeine Dienste, übrige	1'003'558	53'079	970'300	53'500
0290	Verwaltungsliegenschaft Schoren 1	81'852	2'637	100'300	3'000
0291	Verwaltungsliegenschaft Halle am Riderbach	98'553	22'391	158'500	23'400
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	<b>337'737</b>	<b>378'502</b>	<b>330'500</b>	<b>214'500</b>
1110	Polizei	10'090		11'000	
1400	Allgemeines Rechtswesen	105'666	131'774	85'000	59'000
1500	Feuerwehr	130'413	168'899	183'800	150'300
1610	Militärische Verteidigung	1'180		1'500	
1626	Regionale Zivilschutzorganisation	90'388	77'830	49'200	5'200
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>2'211'841</b>	<b>498'672</b>	<b>2'226'600</b>	<b>490'100</b>
2110	Kindergarten	179'361	59'154	204'200	55'000
2120	Primarstufe	992'473	271'757	1'060'700	275'000
2130	Sekundarstufe I	858'365	150'852	765'400	155'000
2140	Musikschule	54'488		47'600	
2170	Schulliegenschaften	124'155	16'909	145'700	5'100
2991	Erwachsenenbildung	3'000		3'000	
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>473'739</b>	<b>44'755</b>	<b>404'400</b>	<b>46'400</b>
3220	Konzert und Theater	17'800		15'200	
3290	Übrige Kultur	158'201		162'900	100
3410	Sport	183'533	25'401	68'900	27'000
3420	Freizeit	114'206	19'354	157'400	19'300
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>1'927</b>		<b>1'900</b>	
4210	Ambulante Krankenpflege	200		200	
4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	1'227		1'200	
4340	Lebensmittelkontrolle	500		500	

**Aufwand nach Funktionen, netto, Tabelle mit Vergleich Rechnung 2016 zu Budget 2016**

Funktionale Gliederung, brutto		Rechnung 2016		Budget 2016	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>2'535'614</b>	<b>4'000</b>	<b>1'990'500</b>	<b>4'000</b>
5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	40'446		39'000	
5320	Ergänzungsleistungen AHV/ IV	1'068'904		550'000	
5410	Familienzulagen	15'862		7'500	
5440	Jugendschutz allgemein	8'387		11'900	
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	8'148		30'700	
5790	Sozialhilfe	11'501	4'000	11'700	4'000
5799	Lastenausgleich Sozialhilfe	1'378'367		1'335'700	
5920	Hilfsaktionen im Inland	4'000		4'000	
<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>1'402'544</b>	<b>352'716</b>	<b>1'312'700</b>	<b>352'700</b>
6150	Gemeindestrassen	763'171	71'535	693'000	99'700
6155	Parkhaus/Parkplätze	225'660	225'660	197'100	197'100
6290	Öffentlicher Verkehr	70'340	55'521	72'000	55'900
6291	Gemeindeanteil Öffentlicher Verkehr	343'373		350'600	
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>2'274'037</b>	<b>2'056'524</b>	<b>1'880'700</b>	<b>1'660'800</b>
7101	Wasserversorgung (Gemeindebetrieb)	825'743	825'743	599'600	599'600
7200	Abwasserentsorgung allgemein (neu unter öffentliche Toilettenanlagen)			44'300	2'400
7201	Abwasserentsorgung (Gemeindebetrieb)	769'097	769'097	586'500	586'500
7301	Abfall (Gemeindebetrieb)	329'808	329'808	339'000	339'000
7410	Gewässerverbauungen	47'686	5'417	68'800	
7450	Naturgefahren	34'431		9'500	
7500	Arten- und Landschaftsschutz	6'750		16'900	1'000
7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	6'020		5'000	
7710	Friedhof und Bestattung allgemein	191'253	126'459	193'200	132'300
7791	Öffentliche Toilettenanlagen	44'429			
7792	Hundetoiletten	10'169		9'200	
7900	Raumordnung allgemein	369		400	
7907	Regionalkonferenzen	8'282		8'300	



**Aufwand nach Funktionen, netto, Tabelle mit Vergleich Rechnung 2016 zu Budget 2016**

Funktionale Gliederung, brutto		Rechnung 2016		Budget 2016	
		Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>69'168</b>	<b>82'273</b>	<b>79'900</b>	<b>83'800</b>
8110	Verwaltung Landwirtschaft, Vollzug und Kontrolle	1'777		2'500	
8180	Alpwirtschaft	27'051	8'000	5'300	8'000
8200	Forstwirtschaft			30'000	
8406	Regionaler Tourismus	17'650		30'000	
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	1'295		1'300	
8710	Elektrizität allgemein		61'975		63'000
8730	Nichtelektrische Energie allgemein	100		100	
8900	Kühlanlage	21'294	12'297	10'700	12'800
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>1'689'261</b>	<b>8'960'774</b>	<b>1'682'900</b>	<b>8'498'200</b>
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	21'251	7'060'113	43'100	6'654'800
9101	Sondersteuern	3'437	652'489		468'600
9102	Liegenschaftssteuern	246	721'280		677'000
9103	Hundetaxe		11'100		11'000
9300	Finanz- und Lastenausgleich	913'181	21'781	891'000	23'300
9500	Ertragsanteile, übrige		17'915		25'000
9610	Zinsen	264'217	158'456	255'400	173'000
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	139'627	211'310	187'300	239'100
9690	Finanzvermögen	24'200	3'520		4'200
9710	Rückverteilung aus CO <sub>2</sub> -Abgabe		716		300
9900	Nicht aufgeteilte Posten	323'102	102'094	96'500	89'900
9901	Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen			209'600	132'000

## Wesentliche Abweichungen (Rechnung 2016 vs. Budget 2016)

### o. Allgemeine Verwaltung

#### 0110 Legislative

- Die Urnenabstimmung für das Projekt Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach fand nicht statt sowie weniger eidgenössische und kantonale Vorlagen. Dadurch verringerte sich der Personalaufwand für den Abstimmungs- und Wahlausschuss um rund CHF 7'330.05.
- Die Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Gemeinderat und Kommissionen wurden irrtümlicherweise unter dem Konto 0110.3000.02 budgetiert. Gesamthaft liegt keine Überschreitung vor.

#### 0120 Exekutive

- Die Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal wurden irrtümlicherweise unter den Konten 0120.3000.00 und 0120.3000.01 budgetiert. Gesamthaft liegt eine minime Überschreitung vor.
- Die Gemeinde Hilterfingen beteiligte sich an den Kosten zur Durchführung des Freiwilligenhelfer-Abends.

#### 0220 Allgemeine Dienste

- Der Gemeinderat hat im Herbst 2015 aufgrund der Geschäfts- und Ressourcenplanung die Gesamtstellenprozentage um 40%, d.h. auf 660%, erhöht. Im Weiteren wurden die Stellenprozentage für die Leiterin Finanzen um 10% heraufgesetzt (Befristung bis Ende 2017), damit die Einführung als auch die Umsetzung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) gewährleistet werden kann. Dies verursacht eine Budgetüberschreitung von CHF 14'178.90.

- Im Bereich Unfallversicherungen musste aufgrund des Schadenverlaufs der letzten 5 Jahre eine Anpassung der Policen vorgenommen werden. Dies führte zu einer Prämienhöhung ab 1. Januar 2016 und einer Überschreitung von CHF 6'186.45.

- Die Geschäftsbelastung im Bereich Baubewilligungsverfahren hat sich gegenüber den Vorjahren massiv erhöht. Die Anzahl der Baugesuche hat sich beinahe verdoppelt. Dazu kommt, dass es sich vorwiegend um grössere Wohnüberbauungen mit komplexen Zusammenhängen handelt. Diese Situation verursachte einen zusätzlichen Arbeitsaufwand und hatte zur Folge, dass der Bereich Bau insbesondere bei der Behandlung der Baugesuche in Rückstand geraten ist. Ebenfalls ist bei den baupolizeilichen Fällen eine markante Zunahme zu verzeichnen, nebst den unzähligen Altlasten, welche der Leiter Bau zu bearbeiten hatte. Mit der dreimonatigen Vakanz der Sachbearbeiterstelle spitzte sich die Situation zu, so dass der Gemeinderat die Firma Syntas Solutions AG mit einer temporären Unterstützung beauftragte. Die Mehrkosten belaufen sich auf CHF 52'650.20.

#### 0290 Verwaltungsliegenschaft Schoren 1

- Der Heizölverbrauch liegt rund CHF 4'900.00 unter dem budgetierten Wert.

#### 0291 Verwaltungsliegenschaft Halle am Riderbach

- Der heutige Hallenbetreiber hat den Pachtvertrag per 30. Juni 2017 gekündigt. Daraufhin wurde die Pacht in verschiedenen Zeitschriften ausgeschrieben, was Kosten von CHF 14'710.65 verursachte.
- Ab 1. September 2017 wird die Halle am Riderbach durch einen neuen Pächter betrieben. Ein Projekt sieht im 2017 diverse Investitionen im Be-

reich Bühnentechnik und Küche vor. Deshalb wurde der Unterhalt im 2016 auf ein Minimum beschränkt, was Minderausgaben von CHF 4'639.50 zur Folge hatte.

- Der Restbuchwert von CHF 320'000.00 wird analog dem alten Verwaltungsvermögen zu 10% abgeschrieben und dem Bereich direkt belastet anstelle von intern verrechnet.

### 1. Öffentliche Sicherheit

#### 1400 Allgemeines Rechtswesen

- Die Einführung des ÖREB-Katasters war ursprünglich für das Jahr 2016 geplant. Der grösste Teil der Kosten für die Umsetzung entsteht nun erst im Jahr 2017 und die durch den Kanton Bern zugesicherten Subventionen werden im Jahr 2017 nach dem Projektabschluss abgerechnet werden können. Dies führte zu einer Budgetüberschreitung von CHF 22'133.60.
- 2016 sind überdurchschnittlich viele Baubewilligungsverfahren durchgeführt worden, welche eine Zunahme der Gebühren von Fachstellen von CHF 13'909.00 verursacht haben. Weiter haben das Durchführen von Workshops und die entsprechenden Vergütungen der Mitglieder der Fachberatung Baubewilligungsgebühren zu den Mehrkosten beigetragen. Die Mehreinnahmen in diesem Zusammenhang betragen CHF 75'561.30.
- Im Sinne der Qualitätssicherung prüft ein ausgewiesenes Fachgremium Bauvorhaben, welche für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen. Im Budgetprozess wurde die Anzahl der zu prüfenden Bauvorhaben unterschätzt. Die Mehrkosten für die Beratung des Fachgremiums Baubewilligungsbehörde belaufen

sich auf CHF 36'733.20. Diese Beratungskosten werden vollumfänglich der jeweiligen Bauherrschaft weiterverrechnet.

#### 1500 Feuerwehr

- Der Bereich Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 38'485.45 ab. Mit dem Abschluss der Erfolgsrechnung wurde dieser Überschuss nicht der Spezialfinanzierung Feuerwehr gutgeschrieben. Dies wird im 2017 nachgeholt.
- Die Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Gemeinderat und Kommissionen wurden irrtümlicherweise unter dem Konto 1500.3010.00 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal budgetiert. Gesamthaft liegt keine Überschreitung vor.
- Der Aufwand für Unterhalt und Reparaturen wurde nicht wie angenommen beansprucht.
- Der Restbuchwert von CHF 101'000.00 wird analog dem alten Verwaltungsvermögen zu 10% abgeschrieben und dem Bereich direkt belastet anstelle von intern verrechnet.
- Die Ersatzabgaben sind gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'846.60 gestiegen.

#### 1626 Zivilschutz

- Durch die Belegung der Zivilschutzanlage durch Flüchtlinge entstanden im Bereich Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser/Abwasser und Abfall) Kosten von insgesamt CHF 45'610.45, wovon CHF 43'279.55 als Nebenkosten dem Kanton Bern als Mieter weiterverrechnet werden können.
- Zum Zeitpunkt der Budgetierung war die Unterbringung von Flüchtlingen in der Zivilschutzanlage Gegenstand von Verhandlungen. Ein aus der Vermietung resultierender Ertrag wurde nicht budgetiert.

## 2. Bildung

### 2110 Kindergarten (Nettoaufwand)

- Die Schliessung der 6. Kindergartenklasse beeinflusst sowohl die Betriebs- wie Besoldungskosten mit tieferen Aufwändungen.

### 2120 Primarstufe (Nettoaufwand)

- Die Kosten Liegenschaften werden neu über ein separates Konto verbucht. Budgetiert waren sie noch mit den Betriebskosten. Gesamthaft ist eine Kreditunterschreitung von rund CHF 16'000.00 festzustellen.
- Weitere Einsparungen von CHF 52'259.50 sind bei den Besoldungsbeiträgen zu verzeichnen.

### 2130 Sekundarstufe I (Nettoaufwand)

- Die Kosten Liegenschaften werden neu über ein separates Konto verbucht. Budgetiert waren sie hingegen noch mit den Betriebskosten.
- Gesamthaft ist eine Kreditunterschreitung von rund CHF 48'357.80 festzustellen, wobei Kosten von CHF 57'471.40 für den Freizeitsport neu im Konto 3410.3632.05 (Bereich Sport) belastet werden.
- Bei den Besoldungsbeiträgen liegt eine Überschreitung von CHF 26'855.45 vor, zurückzuführen auf den hohen Abgang von Quartaschülern der Gemeinde Hilterfingen (dieser Umstand beeinflusst den Verteilungsschlüssel negativ, d. h. höherer Anteil Gemeinde Oberhofen).
- Im Konto 2130.3612.04 ist der Anteil in den Werterhalt Oberstufenschule Hilterfingen OSH von CHF 118'466.90 (1/3 Anteil Oberhofen) enthalten.

### 2170 Schulliegenschaften

- Seit längerem besteht eine Arbeitsunfähigkeit eines Hauswarts. Die Folge davon war die Anstellung einer temporären Aushilfe, was einen hö-

heren Aufwand von CHF 6'312.95 verursachte. Die SUVA entschädigt die versicherten Taggelder.

- Im Zuge der Verhandlungen betreffend neuer Kostenteiler der Schulanlage Oberstufenschule Hünibach (OSH) wurde festgestellt, dass die Kosten pro Schüler für Schulbetrieb, Schulinfrastruktur und Lehrerbesoldungen stark von den vorgeschlagenen Kosten des Kantons Bern abweichen. Dieser Umstand war ausschlaggebend für die Forderung der beiden Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen nach einer Analyse dieses Sachverhalts. Deshalb wurde ein Projekt Benchmarking Schulverband Hilterfingen initiiert. Mit der Analyse wurde die Firma Regio Support AG betraut. Der Gemeinderat genehmigte einen Nachkredit von CHF 13'000.00.
- Im Budget 2016 sind CHF 36'000.00 für die Umsetzung der ICT-Massnahmen im Schulhaus Seeplatz enthalten. Damit Synergien genutzt werden können, ist die Umsetzung der ICT-Massnahmen gemeinsam mit dem Umbauprojekt «Rochade» im Sommer 2017 geplant. Deshalb blieben die CHF 36'000.00 im Budget 2016 unbeansprucht.
- Für den neuen Abwasseranschluss des Kindergartens Rider genehmigte der Gemeinderat am 29. Juni 2016 einen Nachkredit von CHF 22'000.00.
- Die Gemeinde Hilterfingen beteiligt sich zu 2/3 an den Kosten der Firma Regio Support AG und den Sitzungsgeldern Lenkungsausschuss schulraum 2020.

### 3. Kultur und Freizeit

#### 3410 Sport

- Die Firma BDO AG erstellte für die rechtliche und finanzielle Prüfung der Beteiligung an der Erneuerung Sportzentrum Wichterheer (inkl. Abstimmungsbotschaft) ein Gutachten.
- Zur Erarbeitung eines Vorprojekts Sanierung Strandbad genehmigte der Gemeinderat am 21. September 2016 einen Nachkredit.
- Zugunsten von dringend notwendigen Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten im Strandbad genehmigte der Gemeinderat einerseits am 6. April 2016 eine Sachverhaltsänderung im Budget 2016 von CHF 15'000.00, andererseits am 8. Juni 2016 einen Nachkredit von CHF 13'000.00.
- Die Aufwändungen für den Freizeitsport werden neu dem Bereich Sport belastet anstelle dem Bereich Bildung/Sekundarstufe I. Die Einsparungen gegenüber dem Budget betragen CHF 13'313.60.
- Der Gemeinderat genehmigte am 14. Dezember 2016 einen Nachkredit für den FC Thun zur Spende von CHF 5.00 pro Einwohner, gesamthaft CHF 12'245.00.
- Die im 2016 erworbenen Aktien der Sportzentrum Wichterheer AG werden jährlich mit 4% wertberichtet.

#### 3420 Freizeit

- Der Budgetkredit für den Wanderwegunterhalt wurde nur zur Hälfte (CHF 10'000.00) beansprucht und derjenige für die Grünanlagenpflege um rund CHF 21'000.00 unterschritten.
- Eine weitere Unterschreitung von rund CHF 10'000.00 liegt beim Unterhalt der Ruhebänke vor.

- Der Gemeinderat genehmigte am 18. Mai 2016 einen Nachkredit für die Modernisierung des Pfadfinders Chelli in Hünibach von CHF 10'000.00.

### 5. Soziale Wohlfahrt

#### 5320 Ergänzungsleistungen AHV/IV (EL) / 5410 Familienzulagen für Nichterwerbstätige (NE)

- Die Periodenabgrenzung der beiden Lastenausgleiche Sozialversicherung Ergänzungsleistungen (EL) und Familienzulagen Nichterwerbstätige (NE) wurde unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vorgenommen. Der erforderliche Nachkredit dazu von CHF 518'904.00 wird der Gemeindeversammlung vom 8. Mai 2017 zur Genehmigung unterbreitet.

#### 5451 Kinderkrippen und Kinderhorte

- Der Zuschuss soziodemografischer Lasten kann u. a. für die Finanzierung des Selbsthaltes von familienergänzender Kinderbetreuung eingesetzt werden. Er wurde im Rechnungsjahr nicht beansprucht.

#### 5799 Lastenausgleich Sozialhilfe

- Weiterhin steigend ist der Pro-Kopf-Beitrag im Sozialhilfebereich. Der effektive Beitrag liegt bei CHF 506.86 je Einwohner/in und um CHF 16.86 je Einwohner/in über den Erwartungen. Die Abweichung gegenüber dem Budget beträgt CHF 35'934.35.

- In der Jahresrechnung 2016 sind die definitiven Kosten aus der Betriebsabrechnung 2015 des Regionalen Sozialdienstes Oberhofen mit einer Nachzahlung von CHF 6'869.05 enthalten. Dies hat eine Überschreitung des Voranschlagkredits von CHF 6'733.05 zur Folge.

### 6. Verkehr

#### 6150 Gemeindestrassen

- Unfallbedingt ist ein Werkhofmitarbeiter über längere Zeit ausgefallen und demzufolge entstanden für Aushilfskosten Mehraufwändungen von CHF 34'790.85. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge. Die SUVA entschädigt die versicherten Taggelder für die Arbeitsunfähigkeit.
- Die prognostizierten Werte der Energie Oberhofen AG wurden nicht erreicht. Die Stromkosten fallen um CHF 6'888.80 tiefer aus als veranschlagt.
- Für die Planung der Strassensanierung Schneckenbühlstrasse an die Firma Schönholzer AG genehmigte der Gemeinderat einen Nachkredit.
- Im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkhofkonzepts wurde festgestellt, dass im Bereich der Areale und Anlagen, welche durch die Firmen Eugster Garten GmbH und Nyffenegger Hans-Peter gepflegt werden, Schnittstellen zum Werkhof bestehen. Diese wurden durch die Firma Cleangreen Consulting GmbH in diesem Konzept bereinigt, was zu Mehrkosten führte.
- Folgende Kosten führten beim Unterhalt Strassen/Verkehrswege zu einem Minderaufwand von CHF 38'178.45:
  - CHF 2'500.00  
Keine Erstellung von Rissprotokollen
  - CHF 9'000.00  
Keine Verkehrsmassnahmen mit der Gemeinde Hilterfingen
  - CHF 25'000.00  
Die Sanierung Abschlussmauer Kuhtränkeweg konnte aufgrund der tiefen Temperaturen im Herbst nicht mehr ausgeführt werden.

- Die Bäume beim Kirchgässli konnten um CHF 3'900.00 günstiger gefällt werden als budgetiert. Der Unterhalt an der Strassenböschung Länggasse für CHF 15'000.00 wurde nicht ausgeführt. Gesamthaft resultieren Einsparungen von CHF 9'174.40.
- Für den Unterhalt Signalisationen wurden CHF 6'598.45 beansprucht (analog Vorjahr). Gegenüber dem Budget sind Einsparungen von CHF 7'401.55 zu verzeichnen.
- Die Abschreibungen auf dem alten bestehenden Verwaltungsvermögen werden direkt dem Bereich belastet anstelle von intern verrechnet. Die neuen Abschreibungen betreffen die Belagssanierung Schneckenbühlstrasse und Fahrbahnsanierung Länggasse sowie den Ersatz des Jeeps (neues Fahrzeug).

#### 6155 Parkhaus/Parkplätze

- Die Hauptursachen für das positive Ergebnis von CHF 63'674.10 sind die Einnahmen aus den Parkkarten/-gebühren sowie den Mieterträgen.
- Die Ablieferung an die Hauptrechnung fällt gegenüber dem Budget um rund 15% höher aus.

#### 6291 Gemeindeanteil

##### Öffentlicher Verkehr

- Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich öffentlicher Verkehr ist CHF 7'226.95 tiefer als angenommen. Die Budgetierung basierte auf den Ansätzen von CHF 355.00 pro ÖV-Punkt respektive CHF 43.00 pro Einwohner. Verrechnet wurden hingegen mit den Ansätzen von CHF 321.80 pro ÖV-Punkt respektive CHF 39.38 pro Einwohner.

## 7. Umweltschutz und Raumordnung

### 7101 Wasserversorgung, Gemeindebetrieb (Spezialfinanzierung)

- Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 10'700.00 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 155'254.30, welcher der SF Rechnungsausgleich zugeführt wird. Dieses «gute» Ergebnis ist auf die ausserordentlich hohen Anschlussgebühren zurückzuführen, die mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt verrechnet werden können.
- Belastend wirkt sich der höhere Wasserzins beim Wasserankauf ab 1. Januar 2015 aus (Mehraufwand von CHF 31'633.95 gegenüber dem Budget 2016).
- Die Dienstleistungen Dritter werden gesamthaft mit CHF 65'466.15 überschritten. An die Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil mussten mittels Akontozahlung Anschlussgebühren von CHF 62'000.00 für die Erschliessung des Grundstücks im Oertli überwiesen werden. Diese Gebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt den Eigentümern in Rechnung gestellt.
- Folgende Nachkredite genehmigte der Gemeinderat für Honorare:
  - CHF 4'000.00 Bauingenieur für Planung Werkleitungssanierung Schneckenbühlstrasse
  - CHF 8'500.00 Bauingenieur für Planung Hydrantenleitung Längenschachen
- Aufgrund der Investitionen (neu Verwaltungsvermögen bildend) wurden Abschreibungen von CHF 1'806.90 vorgenommen.

- Die Einlage in die SF Werterhalt (100% der Werterhaltungskosten/Minimum = 60%) wurde aufgrund der hohen Anschlussgebühren nicht vorgenommen.

### 7200 Abwasserentsorgung allgemein

- Dieser Bereich ist korrekterweise unter 7791 Öffentliche Toilettenanlagen zu führen.

### 7201 Abwasserentsorgung, Gemeindebetrieb (Spezialfinanzierung)

- Anstelle des budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 55'700.00 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 171'248.95, welcher der SF Rechnungsausgleich zugeführt wird. Dieses «gute» Ergebnis ist auf die ausserordentlich hohen Anschlussgebühren zurückzuführen, die mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt verrechnet werden können.
- Die Dienstleistungen Dritter werden gesamthaft mit CHF 35'000.00 überschritten. An die Abwasserentsorgung Sigriswil mussten mittels Akontozahlung Anschlussgebühren von CHF 35'000.00 für die Erschliessung des Grundstücks im Oertli überwiesen werden. Diese Gebühren werden zu einem späteren Zeitpunkt den Eigentümern in Rechnung gestellt.
- Folgenden Nachkredit genehmigte der Gemeinderat für das Honorar:
  - CHF 8'000.00 Anwältin i. S. Abwasserentsorgungsreglement (inkl. Gebührenreglement und -tarif)
- Infolge Aufarbeitung der Felddaten von fertiggestellten Bauvorhaben der Jahre 2014 und 2015 sind beim Nachtrag des Leitungskatasters Mehraufwände von CHF 10'816.35 entstanden.

- Ab 1. Januar 2016 wird durch die Investitionen Verwaltungsvermögen gebildet. Die Abschreibungen erfolgen nach Anlagekategorie und werden der Spezialfinanzierung WE entnommen.
- Die Einlage in die SF Werterhalt (60% der Werterhaltungskosten = Minimum) wurde aufgrund der hohen Anschlussgebühren nicht vorgenommen.
- Für den Betriebsbeitrag der ARA Thunersee wurden CHF 115'038.15 beansprucht. Gegenüber dem Budget sind Einsparungen von CHF 10'461.85 zu verzeichnen.

#### 7301 Abfallentsorgung, Gemeindebetrieb (Spezialfinanzierung)

- Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 14'354.51, während das Budget mit CHF 30'700.00 gerechnet hatte. Minderaufwand für Deponiekosten und Mindererträge bei den Kehrichtgebühren sowie den Rückerstattungen Dritter sind die Hauptgründe der Abweichung.
- Die Kugelfänge der Pistolenstandschissanlagen (25m und 50m) sind im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern eingetragen und müssen saniert werden. Da der Verein Pistolenschützen Oberhofen-Hilterfingen in Liquidation steht, müssen die Sanierungskosten durch das öffentliche Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) getragen werden. Die Firma Kellerhals + Haefeli AG erhielt den Auftrag für die Durchführung der Voruntersuchungen, welche als Grundlage für die Planungsarbeiten gelten.

#### 7410 Gewässerbauungen

- Der allgemeine Gewässerunterhalt ist aufgrund des niederschlagsarmen Sommers geringer ausgefallen als im Budgetprozess angenommen.

#### 7450 Naturgefahren

- Die Restkostenbeteiligung am Schutzwaldprojekt Riderbach von CHF 13'546.50 war fälschlicherweise mit CHF 30'000.00 im Bereich Forstwirtschaft Konto 8200.3636.00 budgetiert.
- Zudem genehmigte der Gemeinderat am 27. April 2016 einen Nachkredit von CHF 14'000.00 für die Überarbeitung der Gefahrenkarte Wendensee/Riderbach.

#### 7500 Arten- und Landschaftsschutz

- Die geplanten Massnahmen wie Rissmessungen Balm, Entschädigung für Befall von Feuerbrand, Planungskonzept Gerinneabhängige mussten nicht ausgelöst werden.

#### 7710 Friedhof und Bestattung

- Der Mehraufwand von CHF 4'535.05 im Bereich Unterhalt ist auf die Entsorgung von Grünabfällen zurückzuführen.
- Die Bestattungsgebühren sind um CHF 13'167.00 tiefer als budgetiert ausgefallen, da der Trend weg von Erdbestattungen und hin zu Bestattungen im Gemeinschaftsgrab mit Namen ungebrochen weitergeht.

#### 7791 Öffentliche Toilettenanlagen

- Dieser Bereich war ursprünglich im Bereich 7200 Abwasserentsorgung *allgemein* budgetiert. Gesamthaft liegt keine wesentliche Überschreitung der Konti vor.

### 8. Volkswirtschaft

#### 8180 Alpwirtschaft

- Der Gemeinderat genehmigte am 27. April 2016 für die Instandsetzung der Solaranlage einen Nachkredit von CHF 8'300.00.

#### 8200 Forstwirtschaft

- Die Kostenbeteiligung am Schutzwaldprojekt Riderbach von CHF 13'546.50 wurde im Bereich Naturgefahren verbucht.

#### 8406 Regionaler Tourismus

- Die budgetierten Beträge von CHF 5'600.00 für die Überarbeitung und den Druck der Prospekte für den Kulturhistorischen Rundgang respektive CHF 6'000.00 für den Ersatz bzw. die Reparatur der Stehlen und Tafeln wurden nicht verwendet. Die gesamte Situation rund um den Kulturhistorischen Rundgang und die Signaletik werden in einem Projekt einer Neubeurteilung unterzogen.

#### 8900 Kühlanlagen

- Infolge Reparatur des Kompressors des Kühlaggregats im Kühlhaus Laueli resultieren Mehraufwände von CHF 10'870.50.

### 9. Finanzen und Steuern

#### 9100 Allgemeine Gemeindesteuern

- Jedes Jahr wird eine Risikobeurteilung auf den Steuerausständen durchgeführt. Die Bestandesaufnahme zeigte, die Wertberichtigung für gefährdete Steuerguthaben zu verringern, und zwar um CHF 15'700.00.
- Die Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen (NP) liegen im Vergleich zum Budget 2016 mit einem Mehrertrag von CHF 574'871.35 über den Erwartungen. Die Steuern wurden aufgrund der Mai-Rate 2015 (40% ausmachend) und gestützt auf die Einnahmen aus dem Vorjahr veranschlagt. Das Ergebnis 2016 zeigt auf, dass aufgrund dessen rund ein halbes Steuerzehntel oder CHF 200'000.00 zu tief budgetiert wurde. Aus Vorjahren sind Steuern von CHF 284'330.00 (Einkommenssteuern) und CHF 82'073.00 (Vermögenssteuern) eingegangen.



- Die Quellensteuern sind unerwartet hoch eingegangen. Der Mehrertrag von CHF 108'058.45 war nicht vorhersehbar.
- Aufgrund der offenen Fälle ist es angezeigt eine Anpassung der Rückstellungen vorzunehmen, gesamthaft CHF 12'500.00.
- Die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen (JP) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 31'654.35 gegenüber dem Budget 2016.
- Schwer voraussehbar sind die einmaligen Steuererträge. Aus Lotterie- und Grundstückgewinnsteuern sowie Sonderveranlagungen (Kapitalgewinne) konnten namhafte CHF 183'888.75 mehr vereinnahmt werden als vorgesehen. Im Vergleich zum Vorjahr ist ebenfalls ein Mehrertrag von CHF 54'447.55 oder 9.1% feststellbar.
- Bei den Grundstückgewinnsteuern sind CHF 464'827.60 auf Vorjahre zurückzuführen (hauptsächlich 2015). Somit sind im 2016 lediglich CHF 69'947.55 Grundstückgewinnsteuern zu verzeichnen.

#### *9102 Liegenschaftssteuern*

- Die Liegenschaftssteuern liegen um 9.16% oder CHF 60'504.70 höher als in der Vorperiode.

#### *9300 Finanz- und Lastenausgleich*

- Der Betrag für Ausgleichsleistungen Disparitätenabbau (= Steuerkraftausgleich der Gemeinden) hat im Vergleich zum Voranschlag um CHF 24'615.00 oder 5.59% zugenommen.

#### *9610 Zinsen*

- Aus dem Aktienpaket der Energie Oberhofen AG wurde eine Dividende von 6% ausgeschüttet.

#### *9630 Liegenschaften des Finanzvermögens*

- Im Zusammenhang mit der strategischen Entscheidung der Liegenschaft «Turmhaus» wurde im Budget ein Betrag von CHF 37'000.00 für Projektierungskosten eingestellt. Der Gemeinderat hat nach einer ausführlichen Analyse entschieden, den Souverän in den strategischen Entscheidungsprozess miteinzubeziehen. Die Konsultativabstimmung fand an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2016 statt. Demzufolge wurde der Budgetkredit nicht verwendet.
- Durch die Schliessung der Arztpraxis im Turmhaus und die nicht mehr vermietete Wohnung Alpenstrasse 7 entfallen Mietzinseinnahmen.

**Investitionsrechnung 2016**

Funktionale Gliederung, brutto		2016		
		Ausgaben CHF	Einnahmen CHF	Netto CHF
<b>Steuer- und gebührenfinanzierte Investitionen</b>				
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
0120	Kommunikationskonzept	36'886		36'886
<b>2</b>	<b>Bildung</b>			
2170	Schulraumplanung, 3. Planungskredit	8'838		8'838
2170	Projekt Kindergarten «Rochade» Seeplatz	20'166		20'166
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>			
3410	Beteiligung Sportzentrum Wichterheer (Aktien)	537'250		537'250
<b>6</b>	<b>Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>			
6150	Verbreiterung Aeschlenstrasse	4'932		4'932
6150	Fahrbahnsanierung Länggasse	32'026		32'026
6150	Belagssanierung Schneckenbühlstrasse	238'240		238'240
6150	Ersatz Jeep	89'000		89'000
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>			
7101	Wasserleitung Schneckenbühlstrasse	144'552		144'552
7101	Umsetzung Auswechslungskonzept Wasserzähler	13'889		13'889
7201	Werkleitung Schneckenbühlstrasse	22'792		22'792
7201	ARA Thunersee, Anteil Ausbau	104'881	28'741	76'140
7410	Hochwasserschutzmassnahmen Riderbach	22'499		22'499
7710	Aufbahrungshalle, Sanierung Katafalken	60'333	38'010	22'323
7900	Planungsarbeiten Überarbeitung UeO Barell-Gut	30'545		30'545
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>			
8180	Einbau Dampfkessel Justistal	95'510		95'510
<b>Abschluss Investitionsrechnung</b>				
<b>Total</b>		<b>1'462'340</b>	<b>66'751</b>	<b>1'395'589</b>



## Nettoinvestitionen der vergangenen Jahre



## Bilanz per 31. Dezember 2016

AKTIVEN	01.01.2016 CHF	31.12.2016 CHF	PASSIVEN	01.01.2016 CHF	31.12.2016 CHF
Flüssige Mittel	6'758'379	8'976'958	Laufende Verpflichtungen	805'855	1'741'684
Forderungen	5'977'259	5'358'516	Kurzfristige Verbindlichkeiten		1'009'960
Finanzanlagen	31'975	31'975	Passive Rechnungsabgrenzungen	34'083	586'765
Sachanlagen	4'532'414	4'537'214	Kurzfristige Rückstellungen	86'160	70'860
			Langfristige Finanzverbindlichkeiten	6'970'000	5'962'000
			Langfristige Rückstellungen	1'670'500	1'658'000
			Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	117'221	120'302
<b>Finanzvermögen</b>	<b>17'300'027</b>	<b>18'904'663</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>9'683'819</b>	<b>11'149'571</b>
Sachanlagen	1'768'423	2'275'383	Verpfl., Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	4'433'666	4'838'198
Immaterielle Anlagen		68'892	Vorfinanzierungen	2'932'622	3'509'341
Beteiligungen, Grundkapitalien	1'001'857	1'517'617	Finanzpolitische Reserven		323'102
Investitionsbeiträge		73'855	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	1'436'245	1'436'245
			Bilanzüberschuss	1'583'954	1'583'954
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>2'770'280</b>	<b>3'935'748</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>10'386'488</b>	<b>11'690'840</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>20'070'307</b>	<b>22'840'411</b>	<b>Total Passiven</b>	<b>20'070'307</b>	<b>22'840'411</b>





